



# JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 18 • AUSGABE 34 • DEZEMBER 2021

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

Zur Drogenproblematik von Inhaftierten	2
Cyberangriffe gegen Unternehmen	7
Religion und Weltanschauung im Vollzug	12
Digitaler Wandel im Schweizer Vollzug	20
Nachts hinter Gittern	24
Migration und Kriminalität	29
Ankündigungen	42
Kontaktadressen	43

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

bereits dreimal hat *Ulrike Häßler* vom *Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges* über die Ergebnisse der bundeseinheitlichen Erhebung über den Suchtmittelkonsum von Inhaftierten berichtet. Nun stellt sie in unserem 34. Justiz-Newsletter zusammen mit *Jan Herter* von der *JVA Aachen* die Ergebnisse der neusten Auswertung vor, die im Rahmen der Zugangsuntersuchung von rund 4.700 inhaftierten Personen im niedersächsischen Justizvollzug erhoben wurden.

Durch die Corona-Pandemie wurde nicht nur das gesellschaftliche Leben, sondern ebenso die Kriminalitätsentwicklung gravierend beeinflusst. In vielen Deliktbereichen ist ein Rückgang zu verzeichnen. Straftaten im Bereich der Cyberkriminalität sind jedoch stark gestiegen. 60 Prozent der Unternehmen waren in den letzten zwölf Monaten Cyberangriffen ausgesetzt. *Professorin Dr. Gina Rosa Wollinger* von der *Hochschule für Polizei und*

*öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen* und *Arne Dreißigacker* vom *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.* stellen uns die bisher europaweit umfangreichste Studie rund um den Themenkomplex Cyberkriminalität und IT-Sicherheit vor und zeigen Entwicklungen auf, die auch für die Justiz von Bedeutung sind.

Religionen und Weltanschauung sind im Vollzug besonders sensible Bereiche, bei denen in der Praxis viele Fragestellungen auftreten. Unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpfer* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* hilft in seinem Artikel gewohnt kompetent und verständlich bei der Beantwortung einiger Fragen.

Das HIS-Programm (= Harmonisierung der Informatik in der Strafrechtspflege) trägt dazu bei, den digitalen Wandel im Schweizer Justizvollzug zu ordnen und voranzubringen. HIS-Programm-Manager *Dr. Jens Piesbergen* von der *Konferenz der Kantona-*

*len Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD)* erläutert uns den Weg „zum Recht, der nicht mehr über Papierberge führen soll“.

Ausgewogener Schlaf ist für uns Menschen elementar wichtig. *Laura Kaliqanaj* von der *LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldern* hat rund 200 niedersächsische Inhaftierte über ihr Schlafverhalten befragt. Sie präsentiert uns ihre Ergebnisse und gibt Denkanstöße für den Vollzugsalltag.

Migration und Kriminalität ist ein immer wieder kontrovers diskutiertes Thema. *Professor Dr. Dirk Baier* von der *Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften* und *Yvonne Krieg* vom *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.* fassen in ihrem ausführlichen Artikel die Befunde aus Hell- und Dunkelfeldforschung zu diesem Thema zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

### Ergebnisse des sechsten Stichtages der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik in Niedersachsen

von Ulrike Häbler & Jan Herter

Die bundeseinheitliche Erhebung über den Suchtmittelkonsum von Inhaftierten zu Haftbeginn befindet sich im sechsten Projektjahr. Schon dreimal wurden hier Ergebnisse der Erhebung für Niedersachsen berichtet.<sup>1</sup> Im

Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse des Stichtags 31.03.2021 vorgestellt (vgl. für bundesweite Ergebnisse Stoll et al. 2019). Die Daten zur Suchtmittelbelastung werden im Rahmen der medizinischen Zugangsunter-

suchung für jede inhaftierte Person erhoben.

Am 31.03.2021 befanden sich insgesamt 4.621 inhaftierte Personen im niedersächsischen Justizvollzug, darunter 4.390 Männer und 231 Frauen.



**Ulrike Häbler (links),** Sozial- und Organisationspädagogin M. A., Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst

**Jan Herter (rechts),** Psychologe, JVA Aachen

#### Gesamtüberblick zum Stichtag 31.03.2021

Von diesen 4.621 Personen wiesen 48 % eine Abhängigkeit von Suchtmitteln auf oder konsumierten diese missbräuchlich. Im Gegensatz zum abhängigen Konsum, der anhand spezifischer Kriterien (u.a. Toleranz-

entwicklung, Entzugserscheinungen) definiert wird, beschreibt ein missbräuchlicher Konsum den fortgesetzten Suchtmittelgebrauch trotz gesundheitlicher Schäden. Näheres zur Unterscheidung zwischen den Konsumformen „Missbrauch“ und „Abhängigkeit“

wird im bundesweiten Bericht beschrieben.<sup>2</sup>

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, weisen 52 % der 4.621 Inhaftierten zum Stichtag kein Suchtmittelproblem auf. Bei der Verteilung nach Geschlecht wird deutlich, dass Frauen prozentual etwas stärker mit Suchtmittelproblemen

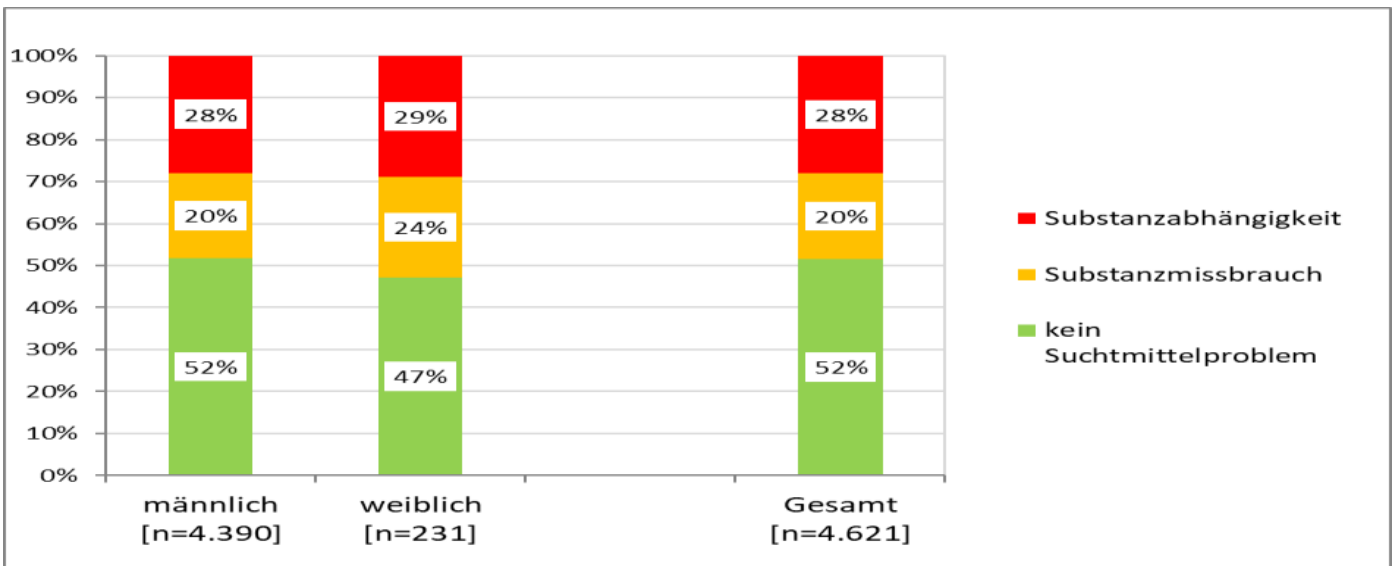
belastet sind als Männer: 53 % der weiblichen Inhaftierten haben ein Suchtmittelproblem, bei den Männern dagegen 48 %. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen wird Substanzabhängigkeit häufiger diagnostiziert als Substanzmissbrauch. Beim Phänomen Sub-

stanzmissbrauch zeigt sich jedoch, dass Frauen mit 24 % etwas stärker betroffen sind als Männer mit 20 % Belastung.

In den letzten Jahren ist in Niedersachsen ein Rückgang der Belastung durch Suchtmittelkonsum zu erkennen, insbesondere



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle



bei den männlichen Inhaftierten. Während in 2017 noch 64 % aller Personen zu Haftbeginn entweder abhängig waren oder Substanzen missbräuchlich konsumierten, sank diese Zahl seitdem kontinuierlich auf aktuell 48 %. Vermutungen, wie dieser Rückgang zustande kommt, können hier nicht dargestellt werden.

### Welche Substanzklassen werden konsumiert?

Im Folgenden werden nur die 2.235 Personen betrachtet, die zu Haftbeginn entweder eine Abhängigkeit aufgewiesen oder Substanzen missbräuchlich konsumiert haben.

Bei der Betrachtung der verschiedenen Arten von Suchtmittel-

problematiken in Abbildung 2 (nächste Seite) wird deutlich, dass multipler Substanzkonsum sowohl bei Männern (41 %) als auch bei Frauen (43 %) besonders stark vertreten ist. Bei männlichen Gefangenen steht darüber hinaus der problematische Konsum von Cannabinoiden (25 %) und Alkohol (17 %) im Vordergrund. Bei

weiblichen Inhaftierten dagegen Opiode (15 %), Kokain sowie Cannabinoide (jeweils 11 %). Die Substanzklassen Sedativa/Hypnotika, Halluzinogene und flüchtige Lösungsmittel spielen, wie schon in den letzten Jahren, im niedersächsischen Strafvollzug eine vergleichbar geringe Rolle.

### „Belastung“ des niedersächsischen Strafvollzuges insgesamt

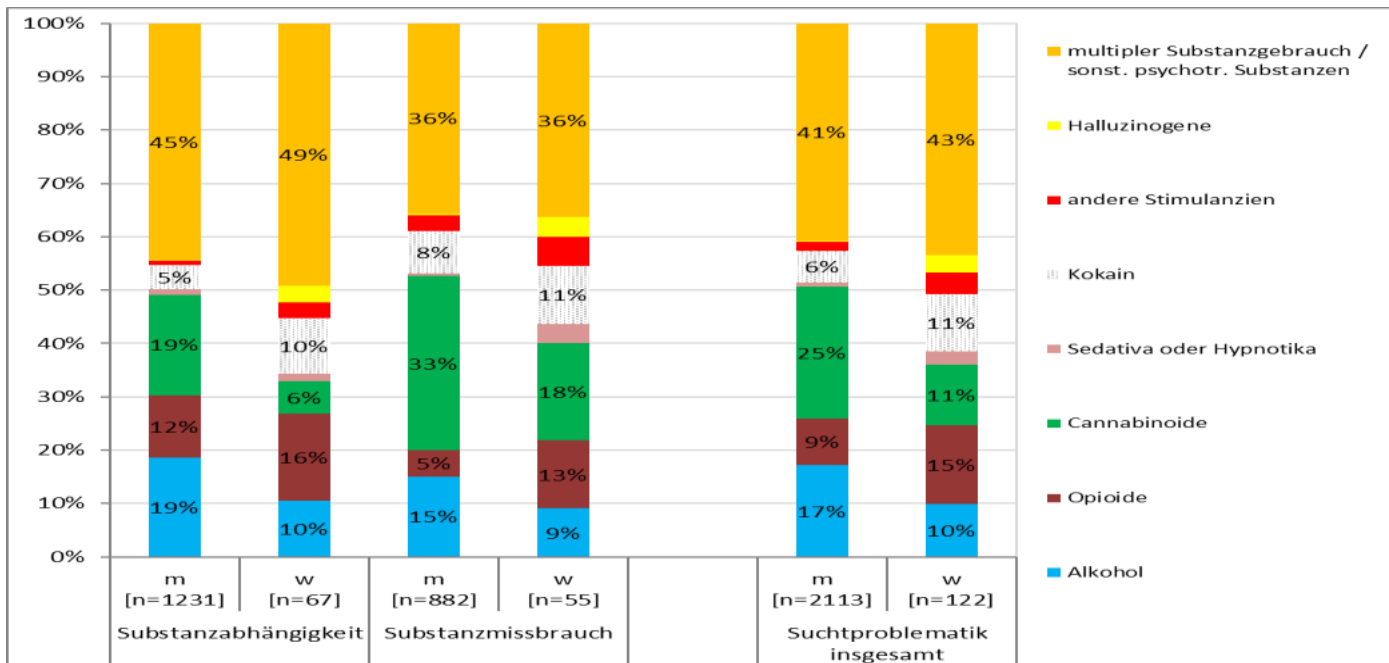
Bezogen auf alle Inhaftierten wurde in Abbildung 1 (oben) deutlich, dass circa die Hälfte aller 4.621 Inhaftierten in Niedersachsen zum Stichtag ein Suchtmittelproblem aufweisen.

Überproportional häufig treten Probleme mit multipler Substanzkonsum auf (20 % aller Inhaftierten), wie in Abbildung 3 (nächste Seite) zu erkennen ist. Am zweithäufigsten besteht eine Suchtmittelproblematik aufgrund von Cannabinoiden. Vor allem unter jüngeren Straftätern ist

Abbildung 1. Suchtmittelproblematiken innerhalb der gesamten niedersächsischen Gefangenenpopulation differenziert nach Geschlecht zum Stichtag 31.03.2021, N= 4.621, in Prozent.<sup>3</sup>

„Während in 2017 noch 64 % aller Personen zu Haftbeginn entweder abhängig waren oder Substanzen missbräuchlich konsumierten, sank diese Zahl seitdem kontinuierlich auf aktuell 48 %. Vermutungen.“

# ZUR DROGENPROBLEMATIK VON INHAFTIERTEN



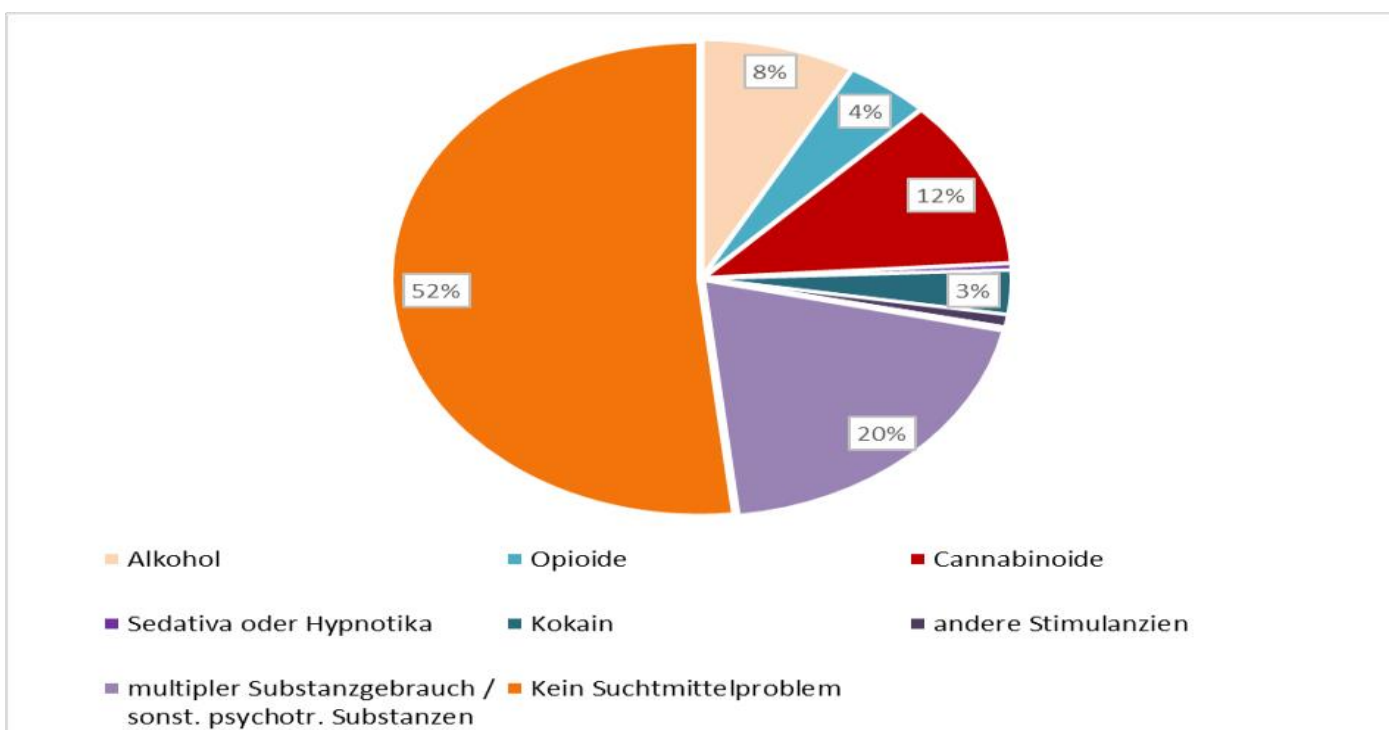
Cannabis ein sehr beliebtes Rauschmittel, was auch durch internationale Studien bestätigt werden kann (Banks et al., 2019; Vaughn et al., 2020).<sup>4</sup> Probleme mit Substanzkonsum allein aufgrund von Alkohol sind in dieser Erhe-

bung am dritthäufigsten vertreten. Dieser Wert liegt nicht wesentlich höher als in der Allgemeinbevölkerung, in der ca. 3 % eine Alkoholsucht und weitere 2-5 % jährlich die Kriterien für schädlichen Konsum erfüllen (Atzendorf et

al., 2019). Allerdings wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Alkohol sehr wahrscheinlich (allein schon aufgrund seiner breiten Verfügbarkeit) in den Angaben zum multiplen Substanzkonsum enthalten sein

Abbildung 2. (oben): Verteilung von Suchtmittelproblematik nach Geschlecht und Substanz für Personen mit einer Suchtmittelbelastung zu Haftbeginn zum Stichtag 31.03.2021, N=2.235, in Prozent.

Abbildung 3 (unten): Gesamtbelastung (Abhängigkeit + Missbrauch) des niedersächsischen Justizvollzuges nach Substanzen zu Haftbeginn zum Stichtag 31.03.2021, N=4.621, in Prozent.



dürfte. Somit ist davon auszugehen, dass der Anteil der Alkoholabhängigen oder missbräuchlichen Alkoholkonsumierenden von 8 % in der Gefangenepopulation tatsächlich höher ausfällt.<sup>5</sup>

### Ausblick

Die bundeseinheitliche Erhebung bietet die Möglichkeit, systemati-

sche Daten zur Suchtmittelbelastung für jeden Inhaftierten zu erfassen. Dadurch können Entwicklungen über die Jahre nachvollzogen werden und sowohl einzelne Anstalten und theoretisch auch Bundesländer miteinander verglichen werden, um besondere Behandlungsbedarfe zu er-

kennen. Es hat sich in der Diskussion mit den Ländern gezeigt, dass es bestimmte regionale Muster von der Verbreitung von Substanzklassen gibt (Stoll et al. 2021). Differenzierte Auswertungen erfolgen in Niedersachsen auf Ebene der einzelnen Anstalten. Schon dort sind Unterschiede erkenn-

*„Die bundeseinheitliche Erhebung bietet die Möglichkeit, systematische Daten zur Suchtmittelbelastung für jeden Inhaftierten zu erfassen.“*

bar. Für das gesamte Bundesgebiet könnten sich so möglicherweise z.B. Stadt-Land- oder Ost-West-Unterschiede erkennen lassen. „Aus Sicht der Forschung wäre es daher wünschenswert, zukünftig auch Ländervergleiche durchführen zu können, um ungeklärte Fragen bezüglich der Suchtmittelbe-

lastung von Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten noch präziser beantwortet zu bekommen.“ (Stoll et al. 2021: 17). Die Arbeitsgruppe, die diese Erhebung umgesetzt hat, arbeitet kontinuierlich an deren Verbesserung und wird weitere Berichte zu den bundes-

weiten Daten veröffentlichen.

### Fußnoten:

<sup>1</sup> Im Newsletter Nr. 29 und im Newsletter Nr. 26 (mit Erratum im Newsletter Nr. 27) wurden Ergebnisse des jeweiligen Stichtags der bundeseinheitlichen Erhebung aus dem Projekt berichtet. Zum Anlass des deutschlandweiten Projekts, der Fragestellung und Historie wird auf den o.g.

Newsletter Nr. 26 verwiesen.

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/> (letzter Zugriff: 18.10.2021)

<sup>3</sup> Zur besseren Übersicht werden Werte unter 5 % nicht aufgezeigt.

<sup>4</sup> Darüber hinaus ist gerade unter jugendli-

chen Straftätern der beliebte gleichzeitige Konsum mit Cannabis und Alkohol vorhersagekräftig für psychische Probleme (mehr noch, als der alleinige Konsum von Cannabis; Banks et al., 2019).

<sup>5</sup> Vergleiche aus internationale Studien dazu (Fazel et al., 2006).



### Literatur:

- Atzendorf, J., Rauschert, C., Seitz, N.-N., Lochbühler, K., & Kraus, L. (2019). Gebrauch von Alkohol, Tabak, illegalen Drogen und Medikamenten. *Dtsch Arztebl Int*, 116(35–36), 577-584.
- Banks, D. E., Hershberger, A. R., Pemberton, T., Clifton, R. L., Aalsma, M. C., & Zapolski, T. C. (2019). Poly-use of cannabis and other substances among juvenile-justice involved youth: Variations in psychological and substance-related problems by typology. *The American journal of drug and alcohol abuse*, 45(3), 313-322.
- Fazel, S., Bains, P., & Doll, H. (2006). Substance abuse and dependence in prisoners: a systematic review. *Addiction*, 101(2), 181-191.
- Stoll, K., Bayer, M. & Häßler, U. (2021). Gefangene mit einer stoffgebundenen Suchtproblematik im deutschen Justizvollzug. *Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zum 31.03.2018*. Forum Strafvollzug, 1, 12-18.
- Stoll, K., Bayer, M., Häßler, U. & Abraham, K. (2019). Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebunden Suchtproblematik im Justizvollzug. *Auswertung der Stichtagserhebung (31.03.2018) zur Konsumeinschätzung und Substitution*. [bericht\\_suchtproblematik\\_justizvollzug\\_stand\\_august-2019 \(2\).pdf](#)
- Vaughn, M. G., Abi Nader, M., Salas-Wright, C. P., Holzer, K., Oh, S., & Chang, Y. (2020). Trends in cannabis use among justice-involved youth in the United States, 2002–2017. *The American Journal of Drug and Alcohol Abuse*, 46(4), 462-



*Seminarempfehlung:  
Bundesweites Forum:  
Sicherungsverwahrung  
vom 07. bis 08. November  
2022 in Celle*

### Kontakt:

**Ulrike Häßler**

E-Mail

[Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de](mailto:Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de)

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 405

**Jan Herter**

E-Mail

[jan.herter@jva-aachen.nrw.de](mailto:jan.herter@jva-aachen.nrw.de)

## Cyberangriffe gegen Unternehmen in Deutschland Ausmaß und Entwicklung

von Gina Rosa Wollinger & Arne Dreißigacker

Die Corona-Pandemie sowie die damit verbundenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die sogenannten Lockdowns, veränderten nicht nur weite Teile des gesellschaftlichen Lebens, sondern beeinflussten auch die Kriminalitätsentwicklung. Während jedoch in vielen Deliktsbereichen,

wie z.B. Wohnungseinbruch und Straßenkriminalität, ein Rückgang zu verzeichnen war, stiegen Straftaten im Zusammenhang mit Cyberangriffen an (Neubert et al. 2020). Die Pandemie bildete dabei ein Narrativ, welches für Fake Shops und Phishing-Mails genutzt wurde, um Betrugsdelikte und dergleichen durchzu-

führen. Doch auch unabhängig von der pandemischen Lage gehören Cybercrime-Delikte zu einem zunehmenden Deliktsfeld (BKA 2019). Straftaten aus dem Bereich Cybercrime stellen Angriffe auf (sog. Cybercrime im engeren Sinn) bzw. mittels (sog. Cybercrime im weiteren Sinn) digitale/r Systeme dar.



**Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger,**  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

**Arne Dreißigacker,**  
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Diese weite Definition führt zu einem äußerst heterogenen Feld von Deliktsarten, welches unter anderem Cybermobbing und -stalking ebenso umfasst wie die Verschlüsselung von Daten mit anschließender Erpressung (Ransomware-Angriff) und sonstigen Malware-Angriffen. Potenziell betroffen ist hiervon jede\*r, der/die

informationstechnische Systeme nutzt. In Anbetracht der Verbreitung von Laptops, Smartphones und anderen digitalen Geräten, ist dies nahezu jede\*r. Ebenso wie Privatnutzer\*innen haben auch Unternehmen und staatliche Institutionen in Deutschland einen Prozess der Digitalisierung durchlaufen. Kaum eine Organisation arbeitet ge-

genwärtig ohne IT, selbst Handwerksbetriebe verwalten ihre Kundendaten und Abrechnungen digital. Da die Nutzung digitaler Technologien und Anwendungen im privaten als auch im Unternehmenskontext sowie bei staatlichen Institutionen immer weiter zunimmt, erhält auch die Absicherung von IT-Systemen insbesondere

vor den Risiken sehr unterschiedlicher und ständig weiterentwickelter Cyberangriffsarten eine immer größer werdende Bedeutung. Darauf verweisen die steigenden Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch die Häufigkeit der medialen Berichterstattung zu schwerwiegenden Vorfällen. Zu den aktuellen Beispielen zählen z.B. die Ransomware-



Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhien-Westfalen am Studienort Köln.

Angriffe auf das US-amerikanische Unternehmen Colonial Pipeline<sup>1</sup>, den französischen Versicherungskonzern Axa<sup>2</sup>, den irischen Gesundheitsdienst HSE<sup>3</sup> oder auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) und das Forschungszentrum L3S der Leibniz-Universität Hannover die

bisher europaweit umfangreichste Studie zu Fragestellungen rund um den Themenkomplex Cyberkriminalität und IT-Sicherheit durchgeführt.<sup>5</sup> Hierbei wurden 5.000 Unternehmen ab zehn Beschäftigte in Deutschland repräsentativ in den Jahren 2018-2019 mittels computerunterstützten Telefoninterviews befragt.<sup>6</sup> Ein Jahr später (Juli-September 2020) wur-

den diese durch eine Online-Befragung<sup>7</sup> wiederholt kontaktiert, wobei hier nur eine Stichprobe von 687 generiert werden konnte. Der zweite Befragungszeitraum konnte dabei allerdings erste Hinweise auf coronabedingte Veränderungen der IT-Sicherheit erfassen. Der vorliegende Beitrag gibt Kernbefunde der Studie wieder.

**„Dass Cyberangriffe gegen Unternehmen keine Randerscheinung sind, zeigte sich zunächst in der hohen Rate der Betroffenheit. So gaben 41 % an, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Befragung mindestens einen Cyberangriff erlebt zu haben, der aktives Handeln erforderte, um (weiteren) Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Ein Jahr später stieg dieser Anteil auf 60 %.“**

Dass Cyberangriffe gegen Unternehmen keine Randerscheinung sind, zeigte sich zunächst in der hohen Rate der Betroffenheit. So gaben 41 % an, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Befragung mindestens einen Cyberangriff erlebt zu haben, der aktives Handeln erforderte, um (weiteren) Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Ein Jahr später stieg dieser Anteil auf 60 %.

Betroffen waren hiervon zum ersten Befragungszeitpunkt mit 58 % am stärksten große Unternehmen ab 500 Mitarbeiter\*innen. Aber auch kleine Unternehmen mit zehn bis 49 Mitarbeitenden erlebten mit 39 % einen nicht geringen Anteil an Angriffen, während Unternehmen der Beschäftigtengrößenklassen von 50-99 (46 %), 100-249 (47 %) und 250-499 (47 %) et-

was häufiger Cybercrime registrierten. Differenziert nach Angriffsart wurden vor allem zu 22 % Phishing- gefolgt von 21 % sonstige Schadsoftware-Angriffe genannt. Bei weiteren 12 % der Taten handelte es sich um Ransomware sowie bei 11 % um Spyware-Angriffe. CEO-Fraud (8 %), (D)Dos-Angriffe (6 %), Defacing (3 %) und manuelles Hacking (3 %) wurden

weniger genannt. Zur zweiten Befragung nahmen vor allem Phishing- und sonstige Schadsoftware-Angriffe zu (42 % bzw. 36 % der Unternehmen waren davon betroffen). Ferner zeigten sich auch hier teilweise Unterschiede nach Unternehmensgröße. So wurde insbesondere der sogenannte Chef-Betrug (CEO-Fraud) mit 29 % vor allem bei großen Unternehmen ab 500 Be-



Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Hannover.



schäftigten registriert.

Da der zweite Befragungszeitpunkt in die Corona-Pandemie fiel, waren hier Veränderungen der Arbeitsabläufe von Interesse. Über die Hälfte (56 %) der befragten Unternehmen gaben an, viel bzw. eher mehr Homeoffice durchzuführen. 18 % bejahten, dass viel bzw. eher mehr die dienstliche Nutzung privater Soft- und Hardware

zugenommen hat. Die Daten konnten dabei zeigen, dass Homeoffice sowie die Praxis, eigene Geräte für die Arbeit zu nutzen, im Zusammenhang mit einem höheren Phishing-Risiko stehen bzw. letzteres auch mit einer gehäuften Nennung von Schadsoftware in Beziehung steht. Diese Befunde können als Hinweise darauf gedeutet werden, dass die verän-

derten Arbeitsbedingungen zum Teil das Risiko, einen Cyberangriff zu erleben, erhöhen.

Zur Verbreitung und Entwicklung von Cyberangriffen gegen staatliche Institutionen und die öffentliche Verwaltung in Deutschland fehlen nach wie vor aussagekräftige Daten. Eine Sonderauswertung der hier zugrundeliegenden Unternehmensbefragung speziell

**„Die Daten konnten dabei zeigen, dass Homeoffice sowie die Praxis, eigene Geräte für die Arbeit zu nutzen, im Zusammenhang mit einem höheren Phishing-Risiko stehen bzw. letzteres auch mit einer gehäuften Nennung von Schadsoftware in Beziehung steht.“**

für Unternehmen der Datensorgvorsorge, die zumindest teilweise in öffentlicher Hand sind, weist darauf hin, dass auch diese in relevantem Maße, wenn auch etwas weniger stark als andere Unternehmen, von Cyberangriffen betroffen sind (Dreißigacker & Wollinger 2020). Dies korrespondiert mit den Einschätzungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

(BSI 2021, S. 69), wonach „[d]ie Regierun- netze [...] Tag für Tag Angriffen aus dem Cyber-Raum ausgesetzt [sind]“ und z.B. die Zahl der für Zugriffe aus der Bundesverwaltung gesperrten maliziösen Webseiten im aktuellen Berichtszeitraum deutlich zugenommen hat.

Ein weiterer Schwerpunkt der Unternehmensbefragung bildet

die Frage nach wirksamen Schutzfaktoren. Hierzu wurden die Unternehmen in der ersten Befragung gebeten anzugeben, inwiefern bestimmte Präventionsmaßnahmen angewendet werden. Dabei wurde zwischen technischen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise regelmäßige Backups, aktuelle Antivirensoftware und Mindestanforderungen für Passwörter sowie

organisatorische Schutzmaßnahmen wie Mitarbeiterschulungen, Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien und Übungen für den Ausfall wichtiger IT-Systeme unterschieden. In sehr hohem Maße gaben die Unternehmen an, technische Maßnahmen umgesetzt zu haben. Aufgrund des Ausmaßes der Zustimmungswerte kann die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen mit

den vorliegenden Daten nicht überprüft werden. Bezüglich der organisatorischen Maßnahmen ergab sich hingegen ein differenzierteres Bild. So gaben beispielsweise nur 44 % an, Mitarbeiterschulungen durchzuführen, 60 % verfügten über schriftlich fixierte Richtlinien zur Informationssicherheit. Im Vergleich mit dem Vorhandensein organisatorischer Sicherheitsmaß-

nahmen von der Registrierung von Cyberangriffen zeigte sich, dass vor allem die Überprüfung der Einhaltung solcher Richtlinien relevant ist.

Die Bereitschaft der betroffenen Unternehmen, die Angriffe der Polizei zu melden ist mit 12 % als gering einzustufen. Insbesondere kleine Unternehmen zeigen mit 11 % weitaus seltener Cybercrime an als gro-

**„Die Bereitschaft der betroffenen Unternehmen, die Angriffe der Polizei zu melden ist mit 12 % als gering einzustufen.“**

ße ab 500 Mitarbeiter\*innen (22 %). Die Gründe für das Ausbleiben einer Anzeige lagen vor allem in der fehlenden Aussicht auf Erfolg (72 %) bzw. einem Unwissen darüber, an wen man sich zur Anzeigenerstattung wenden müsse (21 %). Ein Imageschaden befürchteten hingegen nur 3 %. In der zweiten Befragung ging das Anzeigeverhalten weiter zurück auf 9 %. Hierbei wurde zu 82 % angegeben, dass der Schaden

nur gering war, sodass von einer Anzeige abgesehen wurde.

Die Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsens in Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum L3S zeigte, dass Cyberangriffe in hohem Maße von Unternehmen registriert werden. Daneben fanden sich erste Hinweise, dass dies bei staatliche Institutionen ähnlich zu sein scheint.

Aus kriminologischer Perspektive ist davon auszugehen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Cybercrime auch zukünftig ein relevanter Deliktsbereich sein werden. Zum einen ist dies damit zu begründen, dass die Handlungen, die den meisten Cyberangriffen zugrunde liegen, analogen Straftaten entsprechen, die zur sogenannten Massenkriminalität gehören wie Vandalismus, Eigentumskriminalität und Be-

**„Aus kriminologischer Perspektive ist davon auszugehen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Cybercrime auch zukünftig ein relevanter Deliktsbereich sein werden.“**



trug. Die Motive, die hinter den Taten stehen, sind somit nicht neu, sondern weit verbreitet. Dabei handelt es sich häufig um die Absicht, sich fi-

nanziell zu bereichern oder um Schädigungsabsichten aus anderen Gründen. Der Vorteil der Taten im digitalen Raum liegt dabei sicher in der

Möglichkeit, besser als in der analogen Welt anonym zu bleiben. Dabei ist es ein allgemeiner kriminologischer Befund, dass nicht so sehr die Strafhöhe als die Entdeckungswahrscheinlichkeit von einer Straftatbegehung abschreckt bzw. hierzu einen Anreiz bietet. Die Entdeckungswahr-

scheinlichkeit ist durch die Begehungsweise aber auch die Anzeigebereitschaft relativ gering. Des Weiteren bedarf es keiner besonderen IT-Kompetenz, um Cyberangriffe durchzuführen. In Bezug auf bestimmte Cyber-Delikte ist es eher das psychologische als das technische Geschick, beispielsweise im Bereich der Betrugsdelikte (Phishing, CEO-Fraud etc.). Ferner können Cyberangriffe jedoch auch

einer Dienstleistung vergleichbar im Darknet gekauft werden. Dieses Phänomen, welches auch Crime-as-a-service genannt wird, ermöglicht es auch IT-unerfahrenen Personen, einen Cyberangriff in Auftrag zu geben oder angeleitet durchzuführen.

Insgesamt zeigt sich demnach auf der einen Seite ein zunehmendes Bedrohungspotential

durch Cyberangriffe. Auf der anderen Seite scheinen jedoch die Schutzfaktoren noch weiter ausbaufähig zu sein. So konnte in der vorliegenden Studie verdeutlicht werden, dass insbesondere organisatorische Präventionsmaßnahmen bisher noch nicht in vollem Maße genutzt werden. Dabei wird es zukünftig vor allem auch darauf ankommen, Cybersicherheit nicht als alleinige Aufgabe von IT

**„Entdeckungswahrscheinlichkeit ist durch die Begehungsweise aber auch die Anzeigebereitschaft relativ gering.“**

-Abteilungen oder -Dienstleistern zu versteinen, sondern alle Nutzer\*innen von digitalen Anwendungen mit einzubeziehen. Denn technische Schutzmechanismen sind wirkungslos, wenn beispielsweise ein infizierter E-Mail-Anhang bedenkenlos geöffnet wird. Hierbei wird es zukünftig verstärkt darum gehen müssen, für die Gefahren von Cybercrime zu sensibili-

sieren und zeitgleich verhaltensbasierte Präventionsmaßnahmen an die Hand geben zu können, die sich niedrigschwellig in den (beruflichen) Alltag implementieren lassen.

## Literatur

Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (2021): Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021. Bonn.

Bundeskriminalamt (BKA) (2019): Cybercrime. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden.

Dreißigacker, A., von Skarczynski, B., Wollinger, G. R. (2021). Cyberangriffe gegen Unter-

nehmen in Deutschland. Ergebnisse einer Folgebefragung 2020. KFN-Forschungsbericht Nr. 162. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Dreißigacker, A., von Skarczynski, B., Wollinger, G. R. (2020). Cyberangriffe gegen Unternehmen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung 2018/2019. KFN-

Forschungsbericht Nr. 152. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Dreißigacker, A.; Wollinger, G. R. (2020): Verbreitung von Cyberkriminalität gegen Unternehmen in Deutschland. In: Gina Rosa Wollinger und Anna Schulze (Hg.): Handbuch Cybersecurity für die öffentliche Verwaltung. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag (KSV Verwal-

tungspraxis), S. 89–109.

Neubert, C., Stiller, A., Bartsch, T., Dreißigacker, A., Isenhardt, A., Krieg, Y., Müller, P., Zietlow, B. (2020). Kriminalität in der Coronakrise: Haben die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus möglicherweise einen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland? KrimOJ, 2, S. 338–371.

## Fußnoten:

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.heise.de/-6041854> (zuletzt aufgerufen am 25.10.2021).

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.heise.de/-6046853> (zuletzt aufgerufen am 25.10.2021).

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.heise.de/-6046309> (zuletzt aufgerufen am 25.10.2021).

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.heise.de/-6133923> (zuletzt aufgerufen am 25.10.2021).

<sup>5</sup> Die Studie wurde im Rahmen der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert und erhielt eine Zusatzförderung von der PricewaterhouseCoopers GmbH

und der VHV-Stiftung.

<sup>6</sup> Zur methodischen Durchführung siehe auch Dreißigacker et al. 2020.

<sup>7</sup> Zur methodischen Durchführung siehe auch Dreißigacker et al. 2021.

## Kontakt:

### Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger

E-Mail  
[ginarosa.wollinger@hspv.nrw.de](mailto:ginarosa.wollinger@hspv.nrw.de)

Telefon  
+49 (0) 221 912 652 - 35 90

### Arne Dreißigacker

E-Mail  
[arne.dreissigacker@kfn.de](mailto:arne.dreissigacker@kfn.de)

Telefon  
+49 (0) 511 348 36 28

## Religion und Weltanschauung im Vollzug

### - Die Gretchenfrage -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar *Strafvollzugsrecht* (SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 71 BremStVollzG sowie §§ 7, 29 bis 31 BremUVollzG in: GRAF, Jürgen-Peter, PEGLAU,

Jens (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen*, 16. Edition, Stand: 15.10.2021).

#### Einleitung

„Nun sag', wie hast du's mit der Religion?“ Mit dieser Frage konfrontiert nicht nur Margarete Goethes Faust. Auch für den Vollzug stellt sich immer wieder

die Gretchenfrage. Zwar mag man mit dem verstorbenen „Literaturpapst“ Marcel Reich-Ranicki Gott als literarische Erfindung ansehen. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass Religionen hier in dieser Welt existieren. Ihre Existenz schlägt sich im Grundgesetz, aber auch in den Vollzugsgesetzen nieder.

„Glaube ist etwas zu-

**Michael Schäfersküpfer**,  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

tiefst Persönliches, er prägt das Leben, ist Teil der Identität.“<sup>1</sup> Religionen und Weltanschauungen sind daher auch im Vollzug besonders sensible Bereiche. Vielleicht kann der nachfolgende Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht bei der ein oder anderen Frage weiterhelfen. Der Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen grds. für

alle Bundesländer Bedeutung haben. Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BremUVollzG). Der Kommentartext wurde um kleinere Passagen erweitert.

Im Newsletter der Führungsakademie gibt es schon eine vollzugsrechtliche Reihe aus dem

Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht. Die Themen waren bisher: Flucht- und Missbrauchsgefahr,<sup>2</sup> Vollzugsplan,<sup>3</sup> besondere Sicherungsmaßnahmen,<sup>4</sup> Disziplinarmaßnahmen<sup>5</sup> und Verpflegung der Gefangenen.<sup>6</sup> Frühere Ausgaben des Newsletters können auf der [Internetseite des Bildungsinstituts](#) heruntergeladen werden.

#### Begriffsbestimmungen

Religion und Weltanschauung sind beide mit der Person des Menschen verbundene Gewissheiten über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens (vgl. BVerwG NJW 2006, 1303; ...). Es geht also um etwas, das man cum grano salis mit dem

Titel des dritten Bandes von „Per Anhalter durch die Galaxis“ von Douglas Adams zusammenfassen könnte: „Das Leben, das Universum und der ganze Rest“. Im Gegensatz zur Weltanschauung nimmt die Religion aber eine Wirklichkeit an, die den Menschen überschreitet und umgreift („transzendente Wirklichkeit“; vgl. BVerwG NJW



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

2006, 1303; ...).

Eine Religionsgemeinschaft liegt vor, wenn ihre Anhänger auf der Grundlage gemeinsamer religiöser Überzeugungen eine unter ihnen bestehende Übereinstimmung über Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens bezeugen (vgl. BVerwG NJW 2006, 1303; ...).

## **Vorliegen einer Religion**

Für das Vorliegen einer Religion oder Religionsgemeinschaft sind bloße Behauptungen oder das Selbstverständnis der Gemeinschaft nicht entscheidend. Es muss sich vielmehr auch nach dem geistigen Gehalt und äußeren Erscheinungsbild tatsächlich um eine Religion oder Religionsgemeinschaft

handeln (vgl. BVerfG NJW 1991, 2623 (2624) „Bahai-Beschluss“).

Die „Kirche des fliegenden Spaghettimonsters Deutschland e.V.“ ist keine Religionsgemeinschaft. Als Religionssatire fehlt es an der Ernsthaftigkeit des Bezugs auf eine transzendente Wirklichkeit (vgl. BVerfG BeckRS 2018, 33460; OLG Brandenburg BeckRS 2017, 119265).

*„Für das Vorliegen einer Religion oder Religionsgemeinschaft sind bloße Behauptungen oder das Selbstverständnis der Gemeinschaft nicht entscheidend.“*

[...]

Außerhalb des Vollzugs war ein Kläger Bischof sowie „alleiniger Stifter, Anhänger und Gläubige“ einer Religion, die es ihm verbot, Rundfunkbeiträge zu zahlen (vgl. OVG Bautzen BeckRS 2017, 121049). In der Praxis versuchen auch Gefangene gelegentlich, ihren Anliegen rechtlichen Nachdruck zu verleihen, indem sie diese zu Bestandteilen ihrer Religion

erklären. Die Vollzugsbehörde ist aber nicht verpflichtet, allen Erklärungen zu religiösen Fragen widerspruchslos zu folgen. Sie darf entsprechende Äußerungen bewerten. Dabei ist aber die Zurückhaltung zu wahren, welche für eine staatliche Stelle in religiösen Fragen rechtlich angebracht ist.

## **Zugehörigkeit zu einer Religion**

Die Religionsfreiheit schützt auch vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugungen, die von den Lehren der großen Religionsgemeinschaften abweichen (Art. 4 Abs. 1 f. GG; vgl. BVerfG NJW 1972, 1183 f.). Es reicht daher aus, wenn Gefangene die Ernsthaftigkeit ihrer Glaubensüberzeugung plausibel darlegen. Die Vollzugsbehörde darf die Anerkennung einer Reli-

gionszugehörigkeit nicht davon abhängig machen, dass bestimmte Religionsbeauftragte eine Bescheinigung ausstellen (vgl. OLG Koblenz NSTZ 1994, 207 (208); s. auch BVerfG BeckRS 2020, 9319).

Der Straftatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung kann erfüllt sein, wenn Personen in der Aufnahmeverhandlung falsche Angaben gegenüber der Vollzugsbehör-

de machen (§ 271 StGB; vgl. OLG Hamm NJW 1956, 602; LNNV/Nestler StVollzG Abschn. C Rn. 7; ...). Dabei ist aber zu beachten, wie weit die besondere Beweiskraft der öffentlichen Urkunde reicht. Bei einem Gefangenenbuch umfasst die Beweiskraft zwar die Identität der Personen, nicht aber deren Religionszugehörigkeit (vgl. BGH BeckRS 1965, 121; ...;

s. auch BGH BeckRS 1976, 00260).

## **Einzelseelsorge**

Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden (§ 29 Abs. 1 S. 1). Insoweit geht es um die sog. Einzelseelsorge (vgl. BT-Drs. 7/918, 71) in Abgrenzung zu religiösen

*„Die Vollzugsbehörde darf die Anerkennung einer Religionszugehörigkeit nicht davon abhängig machen, dass bestimmte Religionsbeauftragte eine Bescheinigung ausstellen.“*

Veranstaltungen (§ 30). Schon dem Wortlaut nach begründet die Vorschrift kein Recht darauf, dass die Vollzugsbehörde Seelsorge durch eine bestimmte Person zulässt. Von der Vorschrift werden auch Religionsgemeinschaften erfasst, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV; zu evtl.

Grenzen s. Arloth/Krä StVollzG § 53 Rn. 3).

Durch die Formulierung „nicht versagt werden“ wird deutlich, dass sich der Anspruch auf religiöse Betreuung nicht gegen den weltanschaulich neutralen Staat richtet (vgl. BT-Drs. 7/918, 71 f.). ... Bei einem entsprechenden Wunsch der Gefangenen besitzt die Vollzugsbehörde

aber eine Unterstützungspflicht für die Kontaktaufnahme mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern (§ 29 Abs. 1 S. 2). Dies trägt den eingeschränkten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen Rechnung. Inwieweit die Seelsorgerinnen oder Seelsorger auf den Kontaktwunsch eingehen, entzieht sich

**„Bei einem entsprechenden Wunsch der Gefangenen besitzt die Vollzugsbehörde aber eine Unterstützungspflicht für die Kontaktaufnahme mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern.“**



Kirchenpanorama  
der JVA Celle

der staatlichen Regelung (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV).

## Religiöse Veranstaltungen

Religionsgemeinschaften sind verfassungsrechtlich zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, soweit ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Justizvollzugsanstalten besteht (Art. 140 GG, Art. 141 WRV). ...

Die Gefangenen haben

das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen (§ 30 Abs. 1). Der Begriff der religiösen Veranstaltungen umfasst sowohl den Gottesdienst als auch andere religiöse Veranstaltungen (§ 30 Abs. 1). Was andere religiöse Veranstaltungen sind, ist weit auszulegen. Neben Maßnahmen mit vorwiegend kultischem Charakter gehören auch caritative, diakonisch-

fürsorgliche Maßnahmen bis hin zur konfessionellen Erwachsenenbildung dazu (vgl. OLG Hamm NStZ 1999, 591 (592); LNNV/Laubenthal StVollzG Abschn. I Rn. 24; aA OLG Koblenz NStZ 1987, 525 m. krit. Anm. Müller-Dietz/Sperling NStZ 1988, 47 (48)).

Das Teilnahmerecht der Gefangenen bezieht sich nur auf religiöse Veranstaltungen innerhalb der Anstalt (vgl. BT-Drs. 7/918, 70; s. auch OLG

Stuttgart NStZ 1990, 150). Es besteht nur gegenüber der staatlichen Seite (§ 30 Abs. 1). Die Religionsgemeinschaften sind hieran nicht gebunden.

In den Anstalten ist das Angebot an religiösen Veranstaltungen begrenzt. Daher kann die Vollzugsbehörde auch zulassen, dass Gefangene an Veranstaltungen von Religionsgemein-

schaften teilnehmen, denen die Gefangenen nicht angehören. Das umfasst auch Gefangene, die ... einen „suchenden Kontakt“ zu einer Religionsgemeinschaft aufnehmen möchten (vgl. KG BeckRS 2016, 05034 Rn. 22).

Die Zulassung zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften bedarf der

Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft (§ 30 Abs. 2). Das Zustimmungserfordernis ist Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV; s. auch SächsLT-Drs. 5/10920, 133). In der Praxis wird die Zustimmung in aller Regel erteilt.

**„Daher kann die Vollzugsbehörde auch zulassen, dass Gefangene an Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften teilnehmen, denen die Gefangenen nicht angehören.“**

## Ausschluss aus vollzuglichen Gründen

Ein Ausschluss von religiösen Veranstaltungen kann ... erfolgen, wenn er aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist (§ 30 Abs. 3 Hs. 1). Durch den Begriff „überwiegende Gründe“ wird deutlich, dass eine Abwägung unter Beachtung der Religionsfreiheit stattzufinden hat (Art. 4



Abs. 1 f. GG). Der Ausschluss von religiösen Veranstaltungen ist Ultima Ratio (vgl. KG BeckRS 2016, 05034 Rn. 23; Arloth/Krä StVollzG § 54 Rn. 7).

Mildere Mittel können zB eine optische Überwachung oder eine getrennte Sitzordnung beim Gottesdienst sein (vgl. KG BeckRS 2016, 05034 Rn. 23; OLG Koblenz NStZ 1987, 525; OLG Bremen ZfStrVo 1964, 47 (48 f.)). ... Kommt es zum Ausschluss von religiösen Veranstaltungen, verbleibt den Gefangenen nach wie vor das Recht auf Einzelseelsorge



**Seminarempfehlung:**  
„Souverän umgehen mit Kritik“ vom 30. bis 31. August 2022 in Celle

(§ 29 Abs. 1 S. 1; s. auch BT-Drs. 7/918, 71).

[...]

## Anhörungspflicht beim Ausschluss

Vor dem Ausschluss von religiösen Veranstaltungen soll die Vollzugsbehörde die Seelsorgerin oder den Seelsorger hören (§ 30 Abs. 3 Hs. 2). Die vorherige Anhörung dient der Berücksichtigung seelsorglicher Ge-

sichtspunkte bei der Entscheidung (vgl. BT-Drs. 7/918, 72). Eine einseitige Information über den Ausschluss reicht insoweit nicht aus. Die vorherige Anhörung muss so erfolgen, dass evtl. Äußerungen die ausstehende Entscheidung noch beeinflussen können (vgl. KG BeckRS 2016, 05034 Rn. 14).

Die vorherige Anhörung

stellt rechtlich den Regelfall dar. Die nachträgliche Anhörung ist eine begründungsbedürftige Ausnahme. Unterbleibt die Anhörung vor dem Ausschluss ohne zureichenden Grund, führt dies zur Rechtswidrigkeit des Ausschlusses (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1990, 187; Schäfersküpfer FS 2021, 190 (192 f.)). Ein zureichender Grund kann zB eine besondere Eilbedürftigkeit

**„Kommt es zum Ausschluss von religiösen Veranstaltungen, verbleibt den Gefangenen nach wie vor das Recht auf Einzelseelsorge.“**

der Entscheidung sein.

## Ausschluss durch die Religionsgemeinschaft

Seelsorgerinnen und Seelsorger können für ihre Religionsgemeinschaften handeln. Gelegentlich schließen sie als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Religionsgemeinschaft Gefangene von religiösen Veranstaltungen aus [zB bei hartnäckigem Stören des

Gottesdienstes durch Gespräche]. ... Diese Ausschlüsse durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger finden aus inneren Gründen der Religionsgemeinschaft statt.

Ein Ausschluss aus inneren Gründen der Religionsgemeinschaft basiert nicht auf vollzugsrechtlichen Regelungen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen vielmehr besondere Be-

fugnisse nach den Regelungen ihrer Religionsgemeinschaft wahr. Insofern greift das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV; vgl. BVerfG NJW 1999, 350 mwN).

... Die Aufsicht führt eine evtl. zuständige Stelle der Religionsgemeinschaft. Auch der vollzugliche Rechtsweg ist schon deswegen nicht

eröffnet, weil keine vollzugliche Maßnahme vorliegt (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Darüber hinaus schließt das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften eine Überprüfung durch staatliche Gerichte aus, soweit es alleine um innere Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften geht (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV; vgl. BVerfG NJW



1999, 350 mwN). ...

[...]

## Pflichtgebete

Religionen können zeitlich gebundene Pflichtgebete kennen. Eine

religiöse Pflicht setzt keine zwingende religiöse Vorschrift voraus. Es reicht aus, dass die Gläubigen die religiöse Handlung als verbindlich ansehen (vgl. LAG Hamm BeckRS 9998, 23514; LAG Hamm BeckRS 9998, 23501; Böckenförde NJW 2001, 723 (724)). Dem Charakter der religiösen Pflicht steht es auch nicht entgegen, wenn die Religi-

on Ausnahmen für eine Gewissensnot der Gläubigen zulässt (zB für den Aufenthalt in einem weltanschaulich anders geprägten Staat; vgl. BVerfG NJW 2002, 663 (666)).

Zeitlich gebundene Pflichtgebete sind zB im Islam das Frühgebet und das Nachmittagsgebet (vgl. LAG Hamm BeckRS 9998, 23514; LAG Hamm BeckRS 9998, 23501). ...

Es kann zu einem Kon-

flikt zwischen Arbeitszeit und zeitlich gebundenen Pflichtgebeten kommen. ... Soweit ein religiös zulässiger Zeitrahmen für Pflichtgebete besteht, darf die Vollzugsbehörde verlangen, dass Gefangene nach Möglichkeit allgemeine Pausen oder die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Arbeit nutzen (vgl. LAG Hamm BeckRS 9998, 23501). Ausnahmen für eine Gewissensnot der Gläubigen

bleiben aber insoweit außer Betracht (vgl. BVerfG NJW 2002, 663 (666)).

Zeitlich gebundene Pflichtgebete lassen sich uU nicht in allgemeine Pausen oder die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Arbeit verschieben. Die Vollzugsbehörde kann dann verpflichtet sein, Gefangenen zusätzliche Gebetspausen zu gestatten. ... Sofern es zusätzliche Rauchpausen

**„Soweit ein religiös zulässiger Zeitrahmen für Pflichtgebete besteht, darf die Vollzugsbehörde verlangen, dass Gefangene nach Möglichkeit allgemeine Pausen oder die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Arbeit nutzen.“**



in der Anstalt gibt, liegt es nahe, zusätzliche Gebetspausen ebenso zu behandeln (vgl. LG Aachen BeckRS 2014, 119905).

Die Vollzugsbehörde ist allerdings nicht verpflichtet, zusätzliche Gebetspausen zu gestatten, wenn diese Pausen betriebliche Störungen verursachen. Eine betriebliche Störung liegt zB vor, wenn nicht betende Gefangene ihre Tätigkeit

ebenfalls unterbrechen müssen (vgl. LAG Hamm BeckRS 9998, 23514).

Auch wenn die Vollzugsbehörde zusätzliche Gebetspausen gestattet, darf sie verlangen, dass der Gebetszeitpunkt innerhalb des religiös zulässigen Zeitrahmens mit betrieblichen Belangen vereinbar ist. Die Gefangenen sind nicht berechtigt, den Arbeitsplatz eigen-

mächtig zu verlassen (vgl. LAG Hamm BeckRS 9998, 23501).

## Religiöse Schriften

Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen (§ 29 Abs. 2 S. 1). ... Welche Schriften grundlegend sind, richtet sich nach der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Jedenfalls wäre eine Beschränkung auf als „heilige“ oder in



ähnlicher Weise angesehene Schriften zu eng (zB Tanach (Judentum),

Bibel (Christentum), Koran (Islam), Veden (Hinduismus), Buddhisti-

scher Kanon (Buddhismus)). Eine Ausweitung auf sämtliche Schriften einer Religionsgemeinschaft würde allerdings den Begriff „grundlegend“ überschreiten. ...

Der Entzug grundlegender religiöser Schriften setzt einen groben Missbrauch voraus (§ 29 Abs. 2 S. 2). ... Ein grober Missbrauch liegt zB vor, wenn Drogen in den

Schriften versteckt werden ...

## Religiöse Gegenstände

Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen (§ 29 Abs. 3). ... Der Besitz eines Weihnachtsbaumes wurde wegen der Brandgefahr und der schwierigen Kontrollierbarkeit abgelehnt (vgl. KG BeckRS 2005, 2120). Gleiches gilt

für Räucherstäbchen, weil sie den Geruch von Drogen überdecken können (vgl. OLG Brandenburg BeckRS 2008, 23785; KG BeckRS 2007, 02006). Kerzen für religiöse Zwecke sind grds. zulässig (vgl. OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2021, 95 f.; LG Zweibrücken NSTZ 1985, 142 (143); aA OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2016, 3466). Allerdings ist die Brandgefahr zu berücksichti-

gen (vgl. Arloth/Krä StVollzG § 53 Rn. 5). ...

Die Vollzugsbehörde kann ablehnen, dass muslimische Gefangene Gebetsteppiche täglich in die Arbeitsbetriebe mitnehmen oder dort deponieren. Solche Teppiche sind idR aufwändig verarbeitet (zB Nähte und Säume) und eignen sich deshalb besonders als Versteck. Die Behörde darf daher ihre Ablehnung auf die Häufigkeit der erforderli-

**„Der Besitz eines Weihnachtsbaumes wurde wegen der Brandgefahr und der schwierigen Kontrollierbarkeit abgelehnt.“**

chen Kontrollen in den Betrieben stützen (vgl. LG Aachen BeckRS 2014, 119905; s. zur Genehmigung im Haftraum OLG Karlsruhe NStZ-RR 2001, 349 (350); LG Marburg BeckRS 2016, 12369).

Die Vollzugsbehörde hat aber zumindest zu gestatten, dass muslimische Gefangene für Gebete einfache Stoffstücke mitnehmen oder deponieren dürfen. Das können

zB dünne oder sehr glatte Stoffstücke sein, die keine oder keine aufwändigen Nähte besitzen (vgl. OLG Hamm BeckRS 2015, 12431).

## Religiöse Speisevorschriften

Zu religiösen Speisevorschriften finden sich ausführliche Ausführungen in der vorletzten Ausgabe des Newsletter der Führungsakademie:

SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Essen muss der Mensch ... Verpflegung der Gefangenen in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 17, Ausgabe 32, November 2020, 12 (15 ff.).

## Weltanschauung

Bereits das Grundrecht

der Glaubensfreiheit kennt nicht nur das religiöse, sondern auch das weltanschauliche Bekenntnis (Art. 4 Abs. 1 f. GG). Vollzugsrechtlich gelten für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse die Regelungen zur Religionsausübung entsprechend (§ 31).

Im Gegensatz zu Religionen gehen Weltanschauungen nicht von einer



transzendenten Wirklichkeit aus. Weltanschauungen beschränken sich auf innerweltliche („immanente“) Bezüge (vgl. BVerwG NJW 2006, 1303; ...). Das Gedankensystem eines

weltanschaulichen Bekenntnisses muss eine vergleichbare Breite und Geschlossenheit besitzen wie bei den bekannten Religionen (vgl. OLG Bamberg ZfStrVo 2002, 371; für Sachsen SächsLT-Drs. 5/10920, 133).

Beispiele für Weltanschauungen sind die Existenzphilosophie und der theoretische Marxismus (vgl. Arloth/Krä

StVollzG § 55 Rn. 1). Die "Kirche des fliegenden Spaghettimonsters Deutschland e.V." ist keine Weltanschauungsgemeinschaft. Als Religions satire fehlt es an einer mit Religionen vergleichbaren Breite und Geschlossenheit des Gedankensystems (vgl. BVerfG BeckRS 2018, 33460; OLG Brandenburg BeckRS 2017, 119265). ...

[...]

## Schlusswort

Doch was antwortet nun der gelehrte Dr. Heinrich Faust auf die Gretchenfrage? Er weicht mit wolkigen Worten aus. Dieses Ausweichen ist der Vollzugsbehörde verwehrt. Sie muss klar entscheiden. Vielleicht können die vorstehenden Ausführungen dabei helfen. Am Ende soll es nämlich nicht wie in einem anderen Zitat aus Goethes Faust heißen:

„Da steh' ich nun, ich armer Tor,

Und bin so klug als wie zuvor!“

## Postskriptum

Im letzten Newsletter der Führungsakademie wurde ein dreiteiliger Aufsatz zu besonderen Sicherungsmaßnahmen angekündigt. Mittlerweile sind die ersten beiden Teile erschienen: SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Sicher ist si-

**„Die Vollzugsbehörde hat aber zumindest zu gestatten, dass muslimische Gefangene für Gebete einfache Stoffstücke mitnehmen oder deponieren dürfen.“**

**„Dieses Ausweichen ist der Vollzugsbehörde verwehrt. Sie muss klar entscheiden.“**

cher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 1 und 2 in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2021, 190 bis 194 sowie 266 bis 271.

Der erste Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (Zuständigkeit, Verfahren und Form). Der zweite

Teil dreht sich um die materielle (inhaltliche) Rechtmäßigkeit der Anordnung. Im ausstehenden dritten Teil wird es um die Durchführung, Überprüfung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen gehen.

## Fußnoten:

<sup>1</sup> LÖBBERT, Raoul, LÖWISCH, Georg, WOLFF, Reinhard, Erzbistum Köln: Jetzt kommen die Kontrolleure. Der Papst schickt zwei Ermittler nach Köln. Können sie das Erzbistum befrieden? in: DIE ZEIT. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur, Nr. 23/2021 v. 02.06.2021, 58.

<sup>2</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Flucht- und Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, 15 bis 21.

<sup>3</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Der Vollzugsplan und sein rechtlicher

Rahmen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 14, Ausgabe 26, April 2017, 16 bis 23.

<sup>4</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, 27 bis 33.

<sup>5</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 16, Ausgabe 30, November 2019, 19

bis 25.

<sup>6</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Essen muss der Mensch ... Verpflegung der Gefangenen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 17, Ausgabe 32, November 2020, 12 bis 19.

## Kontakt:

**Michael Schäfersküpper**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de)

## Den digitalen Wandel im Schweizer Vollzug steuern

von Jens Piesbergen

Seitdem die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr auch die Schweiz erfasst hat, ist uns allen auf privater wie auf beruflicher Ebene der Begriff der Digitalisierung voll bewusst. So wurden viele von uns von einem auf den anderen Tag ins Homeoffice gezwungen und mussten sich mit kaum

elektronisch vorhandenen Schriftstücken oder mäßig funktionierenden Videokonferenzen herumschlagen. Die Krise zeigte uns aber, dass die technischen Voraussetzungen eigentlich vorhanden und wir diese sinnvoll zu nutzen im Stande sind. Die politischen Verantwortlichen der Strafjustiz fördern und finanzieren seit geraumer Zeit

Vorhaben, damit die Straf- und Justizvollzugsbehörden ihre Kernleistung auf modernere und effizientere Weise erbringen können.

**„Die digitale Transformation ist mehr als nur ein Informatik-Vorhaben“**

Seit Mitte der 90-er Jahre hält der Trend zu digi-



**Dr. Jens Piesbergen**

*HIS-Programm-Manager bei der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Bern (Schweiz)*

tal basierten Abläufen auch für uns Endkunden an. Wir erleben dies täglich beim Buchen von Flugreisen und Hotels, beim Einkauf im Internet oder beim Erledigen von Zahlungen mittels E-Banking. Nebst der Geschwindigkeit im Durchlauf eines Geschäftsprozesses liegen noch andere Vorteile auf der Hand. So werden die verarbei-

teten Daten mehrfach genutzt und sie müssen bei weiteren Arbeitsschritten nicht wieder neu eingegeben werden, was wiederum z.B. Eingabefehler minimiert. Insbesondere beim Wechsel der Verantwortlichkeiten eines Datensatzes von einer Justizbehörde zur anderen lassen sich somit enorme Prozesszeitkosten einsparen. Die

vorhandenen personellen Ressourcen können so für anspruchsvollere Tätigkeiten oder für die Steigerung der Qualität der Daten eingesetzt werden, denn solche repetitiven Tätigkeiten können durch den Einsatz von geeigneten Systemen (teil) automatisiert werden.

Um dies zu erreichen, sind Durchgängigkeit

und ein effizienter, sicherer Datenaustausch zwischen den involvierten Systemen zwingende Voraussetzung. Ein integrierter Datenaustausch birgt auch Gefahren und Risiken sowie weitere Herausforderungen. Basierend auf den rechtlichen Grundlagen müssen die Systeme die verarbeiteten Daten in allen Schritten eines Ablaufs konsistent speichern und sicherstellen, dass nur

Berechtigte Zugang erhalten. Die Eingabe von fehlerhaften Daten kann im Fall eines Diebstahls oder einer Manipulation in der Folge für Betroffene weitere Unannehmlichkeiten auslösen. Des-

halb ist der integralen Sicherheit und der Qualitätskontrolle in allen Bereichen und auf allen Stufen (Mensch, Prozess, Software, System) große Bedeutung zuzumessen.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Das Logo der KKJPD mit Sitz in Bern

Letztlich geht die Realisierung solcher Ziele immer einher mit einem Mindset-Wandel, also auch mit einem Kultur- und Organisationswandel. Jede Justizbehörde und jedes betroffene Individuum sind gefordert sich zu verändern. Alle werden damit konfrontiert sein, einen Veränderungsprozess zu verstehen, diesem zuzustimmen und bestenfalls auch mitzutragen. Alle Füh-

rungspersonen oder -organe sind aufgefordert, diesen Change-Prozess frühzeitig anzunehmen und mitzugestalten. Er wird zur Daueraufgabe. Der digitale Wandel ist ein Organisationsentwicklungsvorhaben.

## **Medienbruchfreie Geschäftsprozesse zwischen Behörden**

Bund und Kantone haben vor einigen Jahren

beschlossen, durchgängige und medienbruchfreie Geschäftsprozesse entlang der Strafjustizkette umzusetzen. Das HIS-Programm (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) bietet einen Gesamtüberblick, bringt Organe und Personen zusammen und fördert die horizontale Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Strafjustiz. Es bringt moderne Projektumset-

zungs-Methoden ein, schlägt sinnvolle Umsetzungsvorhaben vor und setzt die in Auftrag gegebenen Projekte selbstverständlich mit ihren Partnern um.

Entlang der Strafjustizkette von Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft über die Gerichte bis zum Justizvollzug und den involvierten Partnerbehörden, dem Strafregister oder anderen Ver-

fahrensbeteiligten, z.B. Anwaltschaft, Experten und Gutachter oder Institutionen, fokussiert sich HIS auf die Erneuerung und Erweiterung des strukturierten Datenaustausches mittels des gerichtspolizeilichen Standards eCH-0051, auf die Einführung einer rechtsgültigen elektronischen Aktenführung, der eJustizakte, und den elektronischen Rechtsverkehr ERV. HIS hat in

den vergangenen Jahren dort den Hebel angelegt, wo auch das Mengerüst der Interaktion zwischen Justiz oder den Verfahrensbeteiligten und damit auch der potenzielle Effizienzgewinn am größten ist. Somit konzentriert sich HIS auf Vorhaben, die – auf der Grundlage der bestehenden, leicht modernisierten Geschäftsführungs- oder Fachanwendungen – zu einer

effizienteren Verfahrensführung beitragen sollen. Darüber hinaus soll aus langfristigen Überlegungen aber auch ein kompletter Modernisierungsschritt in der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Verfahrensdaten und Schriftstücken eingeleitet werden.


Im Weiteren stehen auch Projekte im Fokus, bei denen eine Entlastung der Verfahrensleitung

(Paginierung, autom. Aktenverzeichnis, Mitteilungen) sowie das effiziente Bewirtschaften von digital anfallenden Daten im Vordergrund stehen („Informationssystem Justizvollzug“, „Monitoring Justizvollzug“) oder den Einsatz von digitalen, forensisch auswertbaren Unterschriften für Verfahrensbeteiligte oder Klienten ermöglichen.

## **Digitalstrategie für den Justizvollzug – innere und äußere Transformation**

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich HIS auch mit den Belangen des Justizvollzugs und trägt zusammen mit den Strafvollzugskonkordaten, der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) und dem Schweizerischen Kompetenzzent-

*„Das HIS-Programm bietet einen Gesamtüberblick, bringt Organe und Personen zusammen und fördert die horizontale Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Strafjustiz.“*



*Seminarempfehlung:  
Bundesweites Forum:  
Sicherungsverwahrung  
vom 07. bis 08. November  
2022 in Celle*

*„Darüber hinaus soll aus langfristigen Überlegungen aber auch ein kompletter Modernisierungsschritt in der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Verfahrensdaten und Schriftstücken eingeleitet werden.“*

rum für den Justizvollzug (SKJV) dazu bei, den digitalen Wandel im Justizvollzug zu ordnen und voranzubringen. Im Nachgang zum letztjährigen „Forum Justizvollzug“ wurde klar, dass eine ganzheitliche Digitalstrategie fehlt. Auf Basis des Vorbilds der skandinavischen Staaten werden derzeit Anstrengungen unternommen, eine schweizweit gültige „Digitalstrategie Justiz-

vollzug 2030“ zu erarbeiten. Die darin formulierten strategisch-fachlichen Vorgaben zum Verständnis und Einsatz der IKT-Mittel im modernen Justizvollzug bilden die Grundlage für die hoheitliche Umsetzung in den Kantonen.

Generell unterscheidet man zwei Arten von Transformation-Maßnahmen im Justizvollzug: Die inneren

Transformation-Maßnahmen zielen auf In-sassen, Klienten und Mitarbeitende (user centric approach), während sich die äußeren Transformation-Maßnahmen mit der Verfahrensdurchgängigkeit und der Verfahrensführung beschäftigen. HIS leistet nur Beiträge im Bereich der äußeren Transformation-Maßnahmen. Die Kantone mit ihren Ämtern und

**„Auf Basis des Vorbilds der skandinavischen Staaten werden derzeit Anstrengungen unternommen, eine schweizweit gültige Digitalstrategie Justizvollzug 2030‘ zu erarbeiten.“**

Institutionen sowie das SKJV und andere Akteure fokussieren sich gemäß ihrem Kernauftrag (Umsetzung strafrechtlicher Sanktionen und Wiedereingliederung) auf die Einführung und den Einsatz moderner IKT-Systeme im Straf- und Maßnahmenvollzug.

## **Elektronische Aktenführung, Justizplattform, Datenschutz und Informationssicherheit**

Wichtige Teilaspekte der Digitalisierung werden gemeinsam mit den Gerichten im Projekt «Justitia 4.0» realisiert. Ziel des Projektes ist es, die heutigen Papierakten durch elektronische Dossiers zu ersetzen. Zudem sollen der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten sowie die Akteneinsicht künftig in allen Verfahrensschnitten der Zivil-,

Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren elektronisch über die zentrale Justizplattform „Justitia.Swiss“ erfolgen. Betroffen sind über 15 000 Mitarbeitende der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden auf allen föderalen Stufen, sowie rund 12 000 Anwältinnen und Anwälte mit deren Personal. Als Ergänzung zu den bestehenden Fachanwendungen wird eine

eJustizakten-Applikation beschafft, deren Funktionalitäten die effiziente und benutzerfreundliche Bearbeitung und Übermittlung einer rechtsgültigen eAkte erlaubt.

Die künftige Justizplattform soll eine sichere Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Justizbehörden gewährleisten. Eingaben, Zustellungen sowie Akteneinsicht werden zukünftig

darüber abwickeln. Das geplante Bundesgesetz über die Plattform zur elektronischen Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sieht namentlich vor, dass der elektronische Rechtsverkehr für professionelle Benutzer (insbesondere Anwältinnen und Anwälte) obligatorisch wird und dass die Behörden ihre Akten elektronisch führen müssen.

Der Vorentwurf enthält Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Da die Justizplattform die hochgeladenen Dokumente zum Abruf oder zur Akteneinsicht durch die Parteien zwischenspeichert, bearbeitet sie Personendaten gemäß Datenschutzgesetz. Justizakten (Rechtsschriften, Gutachten, etc.) enthalten zudem in verschiedener

**„Die künftige Justizplattform soll eine sichere Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Justizbehörden gewährleisten. Eingaben, Zustellungen sowie Akteneinsicht werden zukünftig darüber abgewickelt.“**

Hinsicht besonders schützenswerte Personendaten. Dem Datenschutz und der Informationssicherheit kommen eine entsprechend hohe Bedeutung und Relevanz zu. Bei der digitalen Bearbeitung von Personendaten sind diese beiden Komponenten unabdingbar miteinander verbunden. Gemäß Vorentwurf wird der Bund die Anforderungen an die Datensicherheit in einer Verord-

nung regeln. Diese Regelungsstufe ermöglicht es, die IT-rechtlichen Vorgaben flexibel und rasch festzulegen und an den technologischen Wandel anzupassen.

**„Für eine sichere digitale Justiz – damit der Weg zum Recht nicht mehr über Papierberge führt.“**

Zuerst ist die Umsetzung der Justizplattform vorgesehen, die im Rah-

men eines Pilotprojekts bereits vor Inkrafttreten des BEKJ ihren Betrieb aufnimmt, um bisher nicht realisierte oder neue Anliegen schrittweise zu integrieren. Auch die anderen Projekte beginnen ineinander zu greifen, aber da nicht alle autonom funktionieren, ist man auf Eigenleistungen der Kantone angewiesen. Sie umfassen neben der Finanzierung und der

*„Dem Datenschutz und der Informationssicherheit kommen eine entsprechend hohe Bedeutung und Relevanz zu.“*

Rechtsetzung auch eigene Projekte und Infrastrukturanpassungen, bspw. Ausrüstung der Arbeitsplätze, Einvernahmeräume oder der IT-Architektur. Die Integration aller bereitgestellten Lieferobjekte muss nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch, ablaufmäßig und kulturell vorbereitet und aktiv begleitet sein. Wünschenswert wäre zudem eine kantonal koordinierte

Vorgehensweise aller involvierten Akteure und Dienstleister (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzug, Informatik-Verantwortliche). Die Herausforderung für alle Führungspersonen besteht darin, zum richtigen Zeitpunkt die richtigen (Vor)Arbeiten auszulösen. Bleiben wir gemeinsam im Gespräch und gestalten den digitalen Wandel aktiv mit!

## Anmerkung des Autors

Der Artikel ist gekürzt aus: #prison-info 1/2021 „Digitaler Wandel“, Hrsg: Bundesamt für Justiz, Bern; <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/prison-info.html>

## Links

- ◇ HIS-Programm, Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz: <https://www.his-programm.ch>
- ◇ Projekt Justitia 4.0: <https://www.justitia40.ch>
- ◇ Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Plattform zur elektronischen Kommunikation in der Justiz (BEKJ):

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-81072.html>

## Kontakt:

**Dr. Jens Piesbergen**

Telefon  
+41 79 473 87 56

E-Mail  
[jens.piesbergen@kkjpd.ch](mailto:jens.piesbergen@kkjpd.ch)

## „Nachts hinter Gittern“ – Schlafverhalten und Schlafstörungen bei Inhaftierten des niedersächsischen Justizvollzuges

von Laura Kaliqanaj

„Schlaf ist die beste Medizin“ – nicht nur der Volksmund, sondern auch unsere eigene Erfahrung sagen uns eindeutig: Schlaf ist unheimlich wichtig. Schließlich verbringen wir ungefähr ein Drittel unseres Lebens in diesem Zustand (meist) nächtlicher Ruhe. Erwiesenermaßen beeinflusst Schlaf uns

Menschen nicht nur auf physischer und neurobehavioraler Ebene, wie beispielsweise Immunsystem, Hormonhaushalt, oder kognitive Funktionen. Auch unser psychisches Wohlbefinden und damit unsere Stimmungslage stehen in eindeutigen Zusammenhang zu Schlaf. Der aktuelle Forschungsstand beziffert ausreichend Schlaf mit 7

Stunden, eine Einschlafzeit von maximal 15 Minuten gilt als „gesund“ oder erstrebenswert – wobei es hinsichtlich Alter, Geschlecht und individueller Präferenz sicherlich Abweichungen gibt. Etwa 4 – 7 % der deutschen Bevölkerung beklagt schlechten Schlaf oder Insomnie<sup>1</sup>, was sich in nächtlicher Schlaflosigkeit, Ein-



**Laura Kaliqanaj**  
Psychologin (M.Sc.), Stationstherapeutin in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem

schlaf- oder Durchschlafproblemen, sowie Unzufriedenheit mit Schlafquantität- und -qualität äußert. Meist resultiert aus diesem nicht erholsamen Schlaf eine sogenannte „Tagesdysfunktion“: mangelnde Konzentration, herabgesetzte Produktivität, und schlechte Stimmung. Die Ursachen schlechten Schlafs könnten weitge-

streuter nicht sein und inkludieren oftmals eine inadäquate oder fremde Schlafumgebung, einen inkonsistenten Schlafrhythmus, Stresserleben, hohen Koffeinkonsum, oder Aufregung vor Einschlafen, beispielsweise bedingt durch exzessives Sorgen oder Grübeln.

Ausreichender und qualitativ möglichst hochwertiger, erholsamer Schlaf

stellt also eine lebensnotwendige Grundlage dar. Doch wie schläft es sich eigentlich fernab des eigenen, uns so wohligen bekannten Bettes? In neuen vier Wänden, einem Gebäude voller unbekannter Menschen, hinter einer verschlossenen Sicherheitsstahltür und vergitterten Fenstern, auf fremder Matratze? In ihrer Mas-

terthesis im Rahmen des Studiengangs „Rechtspsychologie“ an der Universität Hildesheim setzte sich die Autorin des Beitrages vergangenes Jahr intensiv mit der Thematik „Schlaf im deutschen Justizvollzug“ auseinander.

**Relevanz des Themas**  
Schon während der ersten Literaturrecherche fiel eine gravierende Forschungslücke hinsichtlich



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem liegt am Fuße des Stemweder Berges



dend geringe Anzahl mittlerweile „überholter“ oder wenig repräsentativer Studien aus den Jahren 1974 bis 2015 deutet zumindest auf ein definitiv bestehendes Problem in Haftanstalten verschiedener Länder hin. Während der Ausgestaltung der Untersuchung stellte sich die Frage, welche Gegebenheiten und Umstände innerhalb von Justizvollzugsanstalten Einfluss auf das Schlaf-

verhalten nehmen könnten. Nicht nur stellt die Unterbringung in einer Haftanstalt eine (in den meisten Fällen) abrupte Veränderung sämtlicher Lebensumstände dar, auch erfolgt eine spürbare Einschränkung der Autonomie bezüglich des individuellen, präferierten Schlafrhythmus. Tägliche Aufschluss- und Einschlusszeiten erzwingen zwar nicht konkret das Aufwachen

oder Einschlafen, haben aber dennoch eine Signalwirkung inne und reduzieren zumindest zum Abend hin den ohnehin schon geringen Bewegungsradius noch weiter. Darüber hinaus birgt auch die Mehrpersonenzelle potentielle Störfaktoren: es entsteht ein erzwungener Kontakt zu Mitinhaftierten, die andere Schlafgewohnheiten haben können, laute Musik oder das TV-

**„Tägliche Aufschluss- und Einschlusszeiten erzwingen zwar nicht konkret das Aufwachen oder Einschlafen, haben aber dennoch eine Signalwirkung inne und reduzieren zumindest zum Abend hin den ohnehin schon geringen Bewegungsradius noch weiter.“**

Gerät laufen lassen, sich unterhalten, das Licht einschalten oder schnarchen. Nächtliches „Pendeln“ verbotener Gegenstände oder Fenster-zu-Fenster-Kommunikation können schlimmstenfalls Teile eines ganzen Flügels wachhalten. Hinzukommen können Angst vor Übergriffigkeiten oder die Befürchtung im Schlaf bestohlen zu werden; darüber hinaus sicher-

heitsrelevante Gegebenheiten wie störende Flutlichter auf dem Hof, nächtliche Kontrollgänge oder die sogenannten Lebendkontrollen durch Personal. Viele Justizvollzugsanstalten befinden sich in alten Gebäuden, die nur über schlechte Belüftungs- und Klimatisierungsmöglichkeiten verfügen. Da die Bettenausstattung, insbesondere die Matratzen, zwingend

Brandschutzvorschriften erfüllen müssen, sind sie in den meisten Fällen nicht sonderlich bequem oder auf physische Gesundheit ausgerichtet. Inhaftierte Personen, die keiner tagesstrukturierenden Tätigkeit nachgehen, sehen sich meist mit anhaltender Längeweile konfrontiert, die zu sogenanntem polyphasischen Schlaf (oder „Tagesschlaf“) führen kann, welcher sich nega-

tiv auf den Nachtschlaf auswirkt oder diesen gänzlich unmöglich macht. Aus schlafhygienischer Perspektive betrachtet lädt die Ausgestaltung der Zellen zu einer Art Albtraum ein: das Bett wird nicht nur zum Schlafen, sondern auch zum Verweilen, Lesen, Essen oder anderen Aktivitäten genutzt. Der im Vollzug durchaus verbreitete enorme Koffein- und Nikotinkonsum be-

einflusst auf neurochemischer Ebene massiv die adäquate Ausschüttung von schlafförderlichen Botenstoffen im Gehirn. Nicht zu vergessen ist die Vielzahl von Gefühlszuständen und die Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf psychologischer Ebene, welche sich in Stress, Angst, Sorgen, Scham, Gedankenkreisen, und Perspektivlosigkeit äußern können. Hohe Ver-

schreibungsquoten von Hypnotika wie beispielsweise Zopiclon®, oder der off-label use von Doxepin®, Mirtazapin® oder Seroquel® bestärken die Annahme, dass Schlafstörungen in der Haft eine wichtige Rolle zu spielen scheinen.

Mit welchen Auswirkungen ist zu rechnen, wenn eine Haftpopulation größtenteils schlecht schläft? Durch den aus

**„Hohe Verschreibungsquoten von Hypnotika wie beispielsweise Zopiclon®, oder der off-label use von Doxepin®, Mirtazapin® oder Seroquel® bestärken die Annahme, dass Schlafstörungen in der Haft eine wichtige Rolle zu spielen scheinen.“**

Schlafmangel resultierenden schlechten Gesundheitszustand erfolgt eine erhöhte Auslastung des haftinternen Gesundheitssystems, zudem kann verschriebene Medikation Abhängigkeitsprobleme erzeugen oder fördern. Wer schlecht schläft, neigt zu erhöhter Aggressivität, Impulsivität, und Gereiztheit. Feindseliges Verhalten und Externalisierungstendenzen stellen nicht nur

für Inhaftierte untereinander, sondern maßgeblich für das Personal ein potentielles Risiko dar. Übermüdete oder unzufriedene Inhaftierte können durch schlechten Schlaf eine verminderte Arbeitsfähigkeit aufweisen, Desinteresse an Bildung und Beschäftigung und Probleme in der Einhaltung einer Tagesstruktur entwickeln. Durch eine Chronifizierung oder ein

„Verschleppen“ der Schlafprobleme nach draußen kann der Rehabilitationsauftrag und die Reintegration in den Arbeitsmarkt hinter der Mauer behindert oder zumindest erschwert werden. Einige Studien entdeckten bei Vorliegen von schweren Schlafproblemen sogar Hinweise auf ein erhöhtes Suizidrisiko<sup>2</sup>.

## Methodik

Durch die Befragung konnten insgesamt 186 inhaftierte Personen (127 Frauen, 59 Männer) in sechs unterschiedlichen Haftanstalten des niedersächsischen Justizvollzugs erreicht werden. Aufgrund der zum Erhebungszeitpunkt greifenden COVID-19 Hygienevorschriften wurde auf eine schriftliche Befragung mithilfe von Fragebögen zurückgegriffen. Zusätzlich zu der regulä-

ren Straftaft wurden auch Abteilungen der Untersuchungshaft, des offenen Vollzugs, und der Sozialtherapie miteinbezogen. Neben typischen Eckdaten wie Alter, Berufsausbildung oder finanzieller Situati-



on erfasste ein soziodemographischer Fragebogen auch die Länge der verhängten Haftstrafe, das Anlassdelikt und die Schlafumgebung (bspw. Unterbringung in Einzel- oder Mehrpersonenzelle). Die Hälfte der Befragten gab an, sich das erste Mal in Haft zu befinden. Im Schnitt befanden sich die TeilnehmerInnen bereits seit 22 Monaten in Haft und wurden zu durchschnitt-

lich 50 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Großteil der befragten Personen berichtete, aufgrund von Eigentums- oder Gewaltdelikten „einzusitzen“. Das Herzstück der Befragung bildete, neben einem Fragebogen zur Erfassung der subjektiv empfundenen Lebensqualität, eindeutig eine adaptierte „Haft-Version“ des Pittsburgh Sleep Quality Index (PSQI)<sup>3</sup>. Der in der

Forschung seit einigen Jahrzehnten etablierte Fragebogen zur Schlafqualität erfasst verschiedene Dimensionen des Schlafs und teilt mithilfe eines Punktescores in „gute“ „schlechte“ SchläferInnen ein.

## Ergebnisse

Hinsichtlich der Schlaf latenz gab die befragte Haftpopulation an, im Durchschnitt ganze 68 Minuten zu benötigen

um einzuschlafen (kurze Erinnerung hier: Studien benennen 15 Minuten als „gesund“). Die durchschnittlich berichtete Schlafzeit betrug lediglich 5,6 Stunden. Mithilfe des PSQI konnten 164 von 186 (88.1%) der teilnehmenden Personen als „schlechte Schläfer“ klassifiziert werden (92,9% der Frauen, 78% der Männer). Am intensivsten plagte die Inhaf-

**„Feindseliges Verhalten und Externalisierungstendenzen stellen nicht nur für Inhaftierte untereinander, sondern maßgeblich für das Personal ein potentielles Risiko dar.“**

**„Mithilfe des PSQI konnten 164 von 186 (88.1%) der teilnehmenden Personen als „schlechte Schläfer“ klassifiziert werden.“**

tierten die oben beschriebene verlängerte Schlaf latenz, gefolgt von unterschiedlichen Störfaktoren und der als schlecht bewerteten Schlafqualität. Zwar zeigte sich hinsichtlich der Intensität der Schlafprobleme auf Geschlechterebene kein Unterschied, dennoch berichteten inhaftierte Frauen signifikant häufiger betroffen zu sein. Es fanden sich zentrale Faktoren, die den Schlaf der

Inhaftierten negativ beeinflussen: sich Sorgen machen, Rastlosigkeit und exzessive Energie verspüren, die Bettenausstattung, sowie Gefühle von Angst. Betrachtet man nur die männliche Substichprobe, sind ausschließlich die Faktoren Rastlosigkeit und Bettenausstattung von Bedeutung. Erstaunlicherweise berichteten 39% der „schlechten Schläfe-

rInnen“ regelmäßig Hypnotika einzunehmen. Es fand sich lediglich ein „guter Schläfer“, der anscheinend ausreichend von der Einnahme profitierte. Zwischen Schlafqualität und Lebensqualität zeigte sich ein eindeutiger (wenn auch in der Kausalitätsrichtung unklarer) Zusammenhang: je schlechter der Schlaf durch den PSQI eingestuft wurde, desto niedriger der empfundene

*„Es fanden sich zentrale Faktoren, die den Schlaf der Inhaftierten negativ beeinflussen: sich Sorgen machen, Rastlosigkeit und exzessive Energie verspüren, die Bettenausstattung, sowie Gefühle von Angst.“*

ne Lebensqualitäts-Score. Interessanterweise berichteten Erstverbüßer nicht nur seltener, sondern auch in geringerer Intensität von Schlafproblemen in Haft, was eventuell als ein Hinweis darauf, dass Schlafprobleme bei zweimalig oder öfter Inhaftierten persistieren, interpretiert werden könnte. Ein statistisch bedeutsamer Unterschied deutet darauf hin, dass Untergebrachte

im offenen Vollzug anscheinend besser als solche in der regulären Schlafhaft schlafen. Eventuell könnte dies auf die erhöhten Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des offenen Vollzugs zurückzuführen sein.

### **Qualitative Analyse**

Die Anzahl an zusätzlichen Notizen, Kommentaren und anderen Freitexten auf den Fragebö-

gen lud dazu ein, neben der quantitativen Analyse der Daten auch eine qualitativ Betrachtung durchzuführen. Inhaftierte berichteten in ihren Ausführungen von Sehnsucht nach der Familie, Vermissten, und Angst vor der anstehenden Entlassung, sowie Perspektivlosigkeit als Gründe für Schlafstörungen. Sehr stark betont wurden nochmals die mangelnde Qualität der Bet-

tenausstattung und die Lautstärke die hauptsächlich auf Mitinhaftierte zurückzuführen sei.

### **Schlussfolgerungen**

Welche möglichen Denkansätze oder Implikationen für den Vollzugsalltag ergeben sich aus den Ergebnissen der Untersuchungen? Sicherlich sind weitere, in größerem Rahmen angelegte Studien notwendig um ein differenziertes Bild hin-

sichtlich der Thematik zu erhalten. Dennoch belegen die Ergebnisse eindeutig, dass Schlafprobleme in Haft ein durchaus bestehendes, relevantes Problem darstellen und ein Großteil der Inhaftierten betroffen zu sein scheint. Die Datenlage deutet daraufhin, dass besonders Frauen im Vollzug gefährdet sind. Insbesondere niederschwellige, edukative Aufklärungs-

arbeit, beispielsweise in Form von Schlafhygienetrainings, könnten hier sinnvoll greifen. Inhaftierte sollten über grundlegende Zusammenhänge zwischen psychischem Stress, Rastlosigkeit und exzessiver Energie, Koffein- und Nikotin-Konsum und schlechtem Schlaf aufgeklärt werden. Eine Erweiterung des psychologischen Versorgungsangebots könnte

*„Sehr stark betont wurden nochmals die mangelnde Qualität der Bettenausstattung und die Lautstärke die hauptsächlich auf Mitinhaftierte zurückzuführen sei.“*

hinsichtlich Sorgen, Grübeln, und Sehnsucht nach Angehörigen Erleichterung verschaffen. Auf Seiten des Personals sollten MitarbeiterInnen aus Vollzugspsychologie, Sozialarbeit und Seelsorge auf die Relevanz des Themas aufmerksam gemacht und für dieses sensibilisiert werden. Eine standardisierte Abfrage von Schlafproblemen sollte bereits im Rahmen der Eingangsunter-

suchung oder -diagnostik erfolgen, um so eine Verlaufsbeobachtung zu ermöglichen. Es scheint, als würden non-pharmakologische Interventionen derzeit noch defizitär genutzt werden. Neben Schlafhygienetrainings können auch verhaltensbasierte Interventionen, Yoga, Entspannungsbungen (wie Progressive Muskelentspannung) oder natürliche Unterstützungsmit-

tel wie Melatonin schlafförderlich wirken. Eine Erweiterung des bestehenden Beschäftigungs- und Sportangebots oder die zielgerichtete Steigerung der Teilnahmemotivation können helfen, exzessiver Energie am Abend entgegenzuwirken. Schlussendlich könnte sicherlich auch eine Modernisierung oder Erneuerung der Bettenausstattung diskutiert werden.

## Quellen

<sup>1</sup> Hajak, G. O., & SINE Study Group. (2001). Epidemiology of severe insomnia and its consequences in Germany. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience*, 251(2), 49-56. <https://doi.org/10.1007/s004060170052>.

Ohayon, M. M., & Zulley, J. (2001). Correlates of global sleep dissatisfac-

tion in the German population. *Sleep*, 24(7), 780-787. <https://doi.org/10.1093/sleep/24.7.780>.

Schlack, R., Hapke, U., Maske, U., Busch, M., & Cohrs, S. (2013). Frequency and distribution of sleep problems and insomnia in the adult population in Germany. *Bundesgesundheitsblatt*, 56, 740-748. <https://doi.org/10.1007/s00103-1689-2>.

[s00103-1689-2](https://doi.org/10.1007/s00103-1689-2).

<sup>2</sup> Opitz-Welke, A., Bennefeld-Kersten, K., Konrad, N., & Welke, J. (2013). Prison suicides in Germany from 2000 to 2011. *International Journal of Law and Psychiatry*, 36(5-6), 386-389. <https://doi.org/10.1016/j.ijlp.2013.06.018>.

Carli, V., Roy, A., Bevilacqua, L., Maggi, S., Cesaro, C., & Sarchiapone, M. (2011). Insomnia

and suicidal behaviour in prisoners. *Psychiatry Research*, 185(1-2), 141-144.

Littlewood, D. L., Gooding, P., Kyle, S. D., Pratt, D., & Peters, S. (2016). Understanding the role of sleep in suicide risk: qualitative interview study. *BMJ Open*, 6(8), 1-9. <http://dx.doi.org/10.1136/bmjopen-2016-012113>

<sup>3</sup> Buysse, D. J., Reynolds III, C. F., Monk, T. H., Berman, S. R., & Kupfer, D. J. (1989). The Pittsburgh Sleep Quality Index: a new instrument for psychiatric practice and research. *Psychiatry Research*, 28(2), 193-213. [https://doi.org/10.1016/0165-1781\(89\)90047-4](https://doi.org/10.1016/0165-1781(89)90047-4)

## Kontakt:

Laura Kaliqanaj

E-Mail

[laura.kali@icloud.com](mailto:laura.kali@icloud.com)

## Migration und Kriminalität Befunde aus Hell- und Dunkelfeld

von Dirk Baier & Yvonne Krieg

Das Thema Migration und Kriminalität ist spätestens seit der starken Zuwanderung von Geflüchteten nach Deutschland ein kriminologisch stärker beforschtes Feld (u.a. Feltes et al. 2020, Walburg 2016, Wetzels et al. 2018), wenngleich sich bereits auch vorher schon mit diesem Zusammenhang beschäftigt

wurde (u.a. Baier 2015a, Baier/Pfeiffer 2007, Pfeiffer et al. 2005, Pfeiffer/Wetzels 2000, Walburg 2014). Das Interesse am Thema gründet sich u.a. darauf, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik, dem sog. Hellfeld, Ausländerinnen und Ausländer eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als Personen mit deut-

scher Staatsangehörigkeit. Dies können die in Tabelle 1 (s. nächste Seite) dargestellten Zahlen verdeutlichen. Unter allen im Jahr 2019 von der Polizei als tatverdächtig eingestuft Personen hatten 34,6 % eine ausländische Herkunft. Dieser Anteil liegt fast dreimal so hoch wie der Bevölkerungsanteil,



**Prof. Dr. Dirk Baier,**  
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

**Yvonne Krieg,**  
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

der bei 12,2 % lag. Als Ausländerinnen und Ausländer werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Personen geführt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, d.h., die Zuordnung erfolgt entlang der Staatsangehörigkeit und nicht entlang des ohnehin schwierig zu bestimmenden Migrationshintergrunds. Personen mit

deutscher Staatsangehörigkeit, die einen Migrationshintergrund aufweisen (bspw., weil die Eltern zugewandert sind), werden in der Kriminalstatistik als Deutsche eingestuft. Zusätzlich zu beachten ist, dass ein Tatverdacht nicht damit gleichzusetzen ist, dass eine Person tatsächlich ein Delikt verübt hat. Im Laufe des Strafverfah-

rens kann ein Tatverdacht auch nicht bestätigt werden.

Tabelle 1 (s. nächste Seite) zeigt daneben, dass der erhöhte Anteil ausländischer Personen auch bei den Verurteilten (35,0 %) und bei den Inhaftierten (33,3 %) festzustellen ist. Der erhöhte Tatverdächtigenanteil bestätigt sich insofern auch auf den nach-

folgenden Stufen des Strafverfolgungsprozesses. Der Anteil an ausländischen Tatverdächtigen variiert zudem bedeutsam je nach Delikt. Nicht überraschend ist er im Bereich der Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylgesetz mit 99,2 % am höchsten. Bei Sachbeschädigungen liegt er aber bspw. nur bei 21,0 %. Bei den meisten anderen Delikten inkl. der Gewalttaten



Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)  
hat ihre Standorte in Winterthur (Foto), Zürich und Wädenswil.

## MIGRATION UND KRIMINALITÄT

	deutsch	nicht-deutsch	Anteil nicht-deutsch in %
Bevölkerung (31.12.2018)	72929921	10089292	12,2
Tatverdächtige insgesamt (2019)	1319950	699261	34,6
Straftaten gegen das Leben	2536	1302	33,9
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	5175	3014	36,8
Raub	16088	10590	39,7
gefährliche und schwere Körperverletzung	88598	52634	37,3
vorsätzliche, einfache Körperverletzung	223869	97875	30,4
einfacher Ladendiebstahl	126873	87774	40,9
Wohnungseinbruch	7093	4545	39,1
Betrug	233055	121474	34,3
Sachbeschädigung	98140	26076	21,0
Straftaten gegen Aufenthalts-, Asyl-, Freizügigkeitsgesetz	1229	148721	99,2
Rauschgiftdelikte	207259	77131	27,1
Verurteilte (2019, Straftaten nach dem StGB ohne Strassenverkehr)	284211	153170	35,0
Strafgefangen/Sicherungsverwahrte (31.3.2019)	33737	16852	33,3

Tabelle 1: Vergleich verschiedener Kennzahlen zu Personen deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit (abgebildet: absolute Zahlen).

beträgt er ca. ein Drittel.

In den zurückliegenden zwanzig Jahren war der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern unter den Tatverdächtigen deutlichen Schwankungen ausgesetzt, wie Abbildung 1 (s. nächste Seite) verdeutlicht. Zwischen 2000 und 2008 ist der Anteil von 25,8 auf 20,9 % zurückgegangen – in dieser Zeit war der Anteil ausländischer Personen

in der Bevölkerung weitestgehend stabil bei 8,9 %. Im Anschluss steigt der Ausländeranteil unter den Tatverdächtigen auf den Höchstwert im Jahr 2016 an (40,4 %), verbunden mit dem Anstieg des Anteils ausländischer Menschen in der Bevölkerung auf ca. zwölf Prozent. Dieser starke Anstieg bis 2016 ist ein Ergebnis der Zuwanderung von Geflüchteten, die sich insbeson-

dere auf den Deliktsbereich „Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylgesetz“ ausgewirkt hat. In den Jahren 2015 und 2016 wurden bspw. über 380.000 ausländische Tatverdächtige dieses Delikts registriert, was etwa vier von zehn ausländischen Tatverdächtigen dieser Jahre entspricht. Dies verdeutlicht noch einmal, dass bei Betrachtung der Zahlen zur Kriminalität von

Ausländerinnen und Ausländern nach Delikt differenziert werden sollte, um die Höherbelastung richtig einschätzen zu können.

Differenzierungen sind nicht nur entlang der Delikte, sondern auch entlang der Ländergruppen wichtig. Zu den fünf nicht-deutschen Gruppen mit den meisten Tatverdächtigen zählten 2019 türkische, rumänische, syri-



Das Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Hannover.

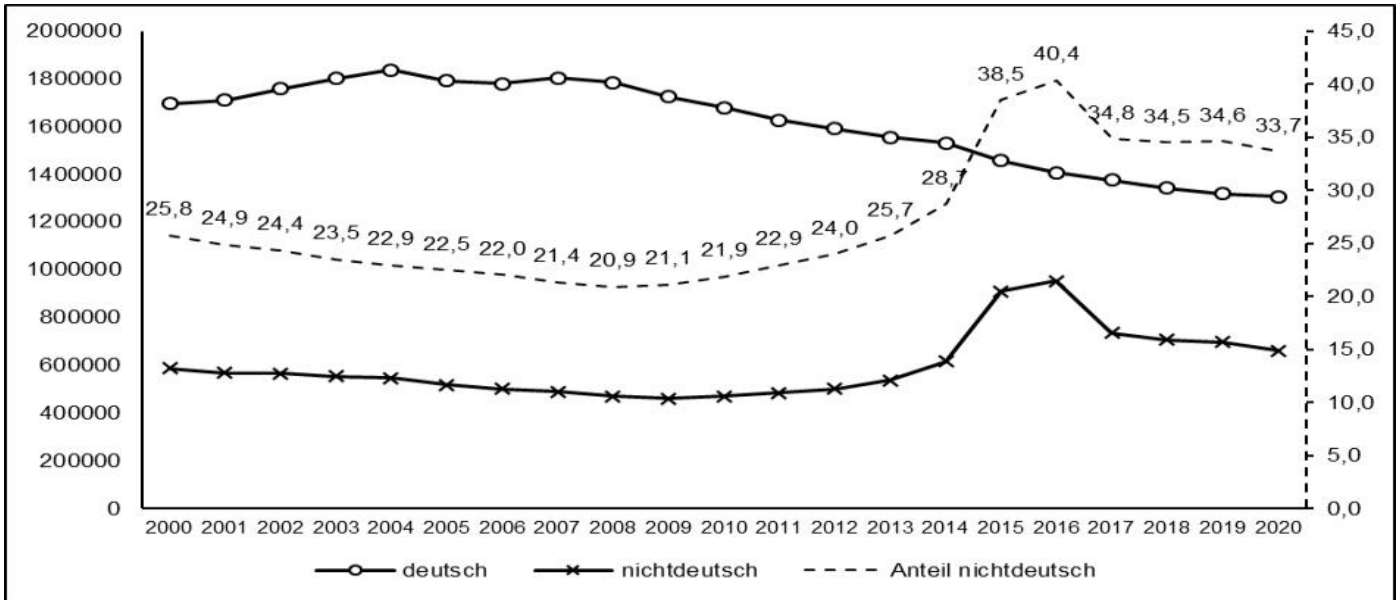


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl deutscher und nicht-deutscher Tatverdächtiger

sche, polnische und afghanische Tatverdächtige. Gleichwohl ist eine Einordnung dieser Zahlen nur dann möglich, wenn parallel dazu die Bevölkerungszahlen betrachtet werden. Türkische Personen stellen bspw. die größte nicht-deutsche Bevölkerungsgruppe (gefolgt von polnischen, syrischen und rumänischen Personen), weshalb es nicht überrascht, dass sie viele Tat-

verdächtige stellen. Würde man die Tatverdächtigenbelastungszahlen zu diesen Gruppen berechnen (Tatverdächtige pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Bevölkerung), würden afghanische Personen die höchste Belastungszahl aufweisen, gefolgt von rumänischen und syrischen Personen. Deutlich würde bei Betrachtung von Tat-

verdächtigenbelastungszahlen zudem, dass es Gruppen nichtdeutscher Personen gibt, die eine niedrigere oder ähnlich hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen wie deutsche Staatsangehörige, z.B. Personen aus Japan, Finnland, Kanada oder Österreich. Eine solch differenzierte Betrachtung findet sich allerdings selten; im öffentlichen Diskurs wird Migration und Kriminali-

tät meist mit wenigen Gruppen der nicht-deutschen Bevölkerung in Verbindung gebracht, die eine höhere Belastung aufweisen als die deutsche Bevölkerung. Zudem ist die Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen bei der nicht-deutschen Bevölkerung problematisch, weshalb in der Polizeilichen Kriminalstatistik hierauf auch verzichtet wird. Dies ist deshalb der Fall, weil

bestimmte Personen zwar als ausländische Tatverdächtige registriert werden, nicht aber in der Bevölkerungsstatistik auftauchen. So zeigt sich bspw., dass im Jahr 2019 von den 699.261 ausländischen Tatverdächtigen 122.958 Personen unerlaubt in Deutschland aufhielten; zu den sich erlaubt in Deutschland aufhaltenden Personen

zählen zudem bspw. Urlaubsgäste oder Durchreisende (2017 immerhin 27.119 Tatverdächtige; seit 2018 werden diese Kategorien nicht mehr in der Kriminalstatistik ausgewiesen). All diese Gruppen werden in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst. Tatverdächtigenbelastungszahlen zu ausländischen Gruppen werden daher die tatsächliche Kriminalitäts-

**„Tatverdächtigenbelastungszahlen zu ausländischen Gruppen werden daher die tatsächliche Kriminalitätsbelastung immer überschätzen“**

belastung immer überschätzen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik hat daneben aber noch weitere Limitation, die gerade die vergleichende Betrachtung der Kriminalitätsbelastung deutscher und ausländischer Personen erschweren. Zu beachten ist bspw., dass die Sozialstruktur der ausländischen Bevölkerung von der Sozialstruktur der

inländischen Bevölkerung in erheblicher Weise abweicht: Ausländische Personen sind durchschnittlich jünger und häufiger männlichen Geschlechts; beide Faktoren stehen aber grundsätzlich mit einer höheren Kriminalitätsbelastung in Beziehung. Zudem leben sie eher in Großstädten und weisen durchschnittlich einen niedrigeren sozioökonomischen Status auf –

ebenfalls Faktoren, die mit der Kriminalitätsbelastung in Beziehung gebracht werden können. Vergleiche zwischen in- und ausländischen Personen sollten diese Faktoren berücksichtigen, was mit Kriminalstatistiken weitestgehend nicht möglich ist, da nicht alle diese relevanten Informationen zu den Tatverdächtigen miterfasst werden. Zu berücksichtigen ist wei-

**„Ausländische Personen sind durchschnittlich jünger und häufiger männlichen Geschlechts; beide Faktoren stehen aber grundsätzlich mit einer höheren Kriminalitätsbelastung.“**

terhin, wie gezeigt, dass eine Betrachtung aller Straftaten verdeckt, dass einzelne Delikte fast ausschließlich nur von ausländischen Personen begangen werden können. Diese Delikte sollten bei vergleichenden Analysen daher nicht berücksichtigt werden.

Ein weiteres Problem der Polizeilichen Kriminalstatistik ist, dass nur solche Delikte registriert werden,

die angezeigt oder von der Polizei selbst aufgedeckt werden. Aus verschiedenen Befragungsstudien ist bekannt, dass Täterinnen und Täter mit Migrationshintergrund häufiger angezeigt werden als Täterinnen und Täter ohne Migrationshintergrund (u.a. Mansel/Albrecht 2003). Jugendbefragungen zeigen bspw., dass als ethnisch fremd eingeschätzte

Täterinnen und Täter ca. doppelt so häufig angezeigt werden wie ethnisch gleiche Täterinnen und Täter. Wenn ein deutsches Opfer davon ausgeht von einem deutschen Täter bzw. einer deutschen Täterin angegriffen worden zu sein, erfolgt in 13,0 % der Fälle eine Anzeige; wenn allerdings ein deutsches Opfer annimmt eine Gewalttat durch einen Täter bzw. eine Täterin

mit Migrationshintergrund erlebt zu haben, beträgt die Anzeigerate 27,2 % (Pfeiffer et al., 2018). Warum ethnische Fremdheit mit einer erhöhten Anzeigerate einhergeht, ist bislang nicht abschließend geklärt. Hier mag eine Rolle spielen, dass allein die sprachlichen Möglichkeiten der Konfliktbeseitigung begrenzt sind und daher eine Delegation der Konfliktregelung an eine dritte Partei

erfolgt. Ferner dürfte eine Rolle spielen, dass man weniger Hemmungen hat, einer unbekanntem angreifenden Person durch die Anzeige erheblichen Ärger zu bereiten. Bei einem Täter oder einer Täterin aus dem persönlichen Umfeld mit gleicher Herkunft wird das Opfer eher zögern, da es dann auch die Sorge hat, sich rechtfertigen zu müssen oder gar vom Täter oder

der Täterin unter Druck gesetzt zu werden.

### **2. Befunde des Dunkelfeldes**

Dunkelfeldstudien sind geeignet, verschiedene Probleme der Polizeilichen Kriminalstatistik zu beheben. Diese sind meist als Befragungen von bestenfalls repräsentativen Stichproben (für die Bevölkerung bzw. einzelne Altersgruppen) angelegt. Das

**„Warum ethnische Fremdheit mit einer erhöhten Anzeigerate einhergeht, ist bislang nicht abschließend geklärt. Hier mag eine Rolle spielen, dass allein die sprachlichen Möglichkeiten der Konfliktbeseitigung begrenzt sind und daher eine Delegation der Konfliktregelung an eine dritte Partei erfolgt.“**



kriminelle Verhalten wird dabei durch Selbstauskünfte erhoben, d.h. die Befragten geben an, ob sie bestimmte Straftaten begangen haben bzw. Opfer solcher Straftaten geworden sind – unabhängig davon, ob sie deswegen angezeigt wurden bzw. Anzeige erstattet haben. Dieser Weg, Erkenntnisse zum kriminellen Verhalten zu erarbeiten, weist allerdings ebenfalls Limitationen

auf. Bei Selbstauskünften insbesondere zu sensiblen Themenbereichen erscheint es bspw. fraglich, inwieweit sozial erwünschte Antworten eine Rolle spielen. Zwar gibt es mittlerweile Studien, die die Validität dieses Forschungszugangs bestätigen können (für eine Übersicht Thornberry/Krohn 2000), zugleich konnte aber belegt werden, dass bei Personen

mit Migrationshintergrund die Angaben weniger verlässlich ausfallen (Köllisch/Oberwittler 2004). Gerade mit Blick auf die Frage der Kriminalität von Personen mit Migrationshintergrund ist ein weiteres Problem von Befragungsstudien zentral: Die Teilnahmebereitschaft. Bei Personen mit Migrationshintergrund fällt die Teilnahmebereitschaft in der Regel geringer aus als

**„Bei Selbstauskünften insbesondere zu sensiblen Themenbereichen erscheint es bspw. fraglich, inwieweit sozial erwünschte Antworten eine Rolle spielen.“**

bei der inländischen Bevölkerung, was bei einigen Personen u.a. mit der Sprachbarriere zusammenhängt. Dunkelfeldstudien können damit Auswertungen der Kriminalstatistik nicht vollständig ersetzen. Beide Quellen ergänzen sich vielmehr und sollten gemeinsam betrachtet werden.

Bislang liegen zu Selbstauskünften zu Täterschaften nahezu aus-

schließlich Befragungen von Jugendlichen vor (Ausnahmen u.a. Baier 2015b, Kunz 2014). Nachfolgend soll eine solche auf Jugendliche bezogene, für das Land Niedersachsen wiederholt in den Jahren 2013 bis 2019 durchgeführte Befragung herangezogen werden, um den Zusammenhang von Migration und Kriminalität zu beleuchten (vgl. Bergmann et al.

2017, Bergmann et al. 2019, Krieg et al. 2020). Im Jahr 2013 wurden 9.512 Jugendliche befragt (Rücklaufquote 64,4 %), im Jahr 2015 10.638 Jugendliche (Rücklaufquote 68,5 %), im Jahr 2017 8.938 Jugendliche (Rücklaufquote 59,2 %) und im Jahr 2019 12.444 Jugendliche (Rücklaufquote 41,4 %), so dass den nachfolgenden Auswertungen Angaben von

über 41.500 Jugendlichen zugrunde liegen. Das Vorgehen der Befragungen gestaltete sich über die Befragungsjahre hinweg gleich: Auf Basis von Schullisten, auf denen alle Schulklassen Niedersachsens aufgeführt waren, wurden per Zufallsauswahl innerhalb einer Schulform Klassen für die Befragungen ausgewählt. Einbezogen wurden alle Schulformen mit Ausnahmen von För-

derschulen mit einem anderen Schwerpunkt als dem Schwerpunkt Lernen. In den ausgewählten Klassen erfolgten schriftliche Befragungen (2019 teilweise Online-Befragungen), die von geschulten Testleiterinnen und Testleitern beaufsichtigt wurden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ebenso wie die Anonymität der Befragung waren gewährleistet.

Tabelle 2 (s. nächste Seite) stellt die Prävalenzraten verschiedener Straftaten im Vergleich vor, die auf Basis der Befragungen erzielt worden sind. Berichtet werden 12-Monats-Prävalenzen, d.h. der Anteil an Befragten, die angegeben haben, in den zurückliegenden zwölf Monaten mindestens einmal ein Delikt ausgeführt zu haben (bzw. Opfer geworden



zu sein). Für die Betrachtung wurden die am häufigsten im Jugendalter vorkommenden Delikte ausgewählt: Gewaltkriminalität, Sachbeschädigung und Ladendiebstahl. Hinsichtlich der Gewaltkriminalität – berücksichtigt wurde das Begehen von Körperverletzungen, Raubtaten, Erpressungen und sexuellen Übergriffen (ohne sexuelle Belästigungen) – unterscheiden sich Jugendliche mit und ohne Migrationshinter-

grund recht deutlich voneinander: Die Prävalenzraten liegen bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund durchweg fast doppelt so hoch wie bei den Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Bei der Sachbeschädigung ergibt sich hingegen kein bedeutsamer Unterschied; beim Ladendiebstahl ist die Prävalenzrate der Jugendlichen mit Migrationshintergrund wiederum höher als die der Jugendlichen

ohne Migrationshintergrund, wobei die Abstände deutlich niedriger ausfallen als bei der Gewalttäterschaft.

Um den Migrationsstatus der Jugendlichen zu bestimmen, wurden die Jugendlichen gebeten, anzugeben, wo sie bzw. die leiblichen Eltern geboren wurden und welche Staatsangehörigkeit sie bzw. die Eltern besitzen. Es werden all jene Jugendliche als solche ohne Migrationshinter-

**„Erstens wird gezeigt, dass nicht nur die Täterschaft, sondern auch die Gewalt-Opferschaft unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbreiteter ist als unter Jugendlichen ohne Migrationshintergrund.“**

grund eingeordnet, die diese Fragen mit „deutsch“ oder „Deutschland“ beantworteten. Sofern eine andere Staatsangehörigkeit berichtet bzw. ein anderes Geburtsland angegeben wurde, wurde der oder die Befragungsteilnehmende als Person mit Migrationshintergrund eingeordnet, wobei für die konkrete Zuordnung i.d.R. die Herkunft der Mutter den Ausschlag gab.

Tabelle 2 enthält zudem zusätzlich zwei Informati-

onen: Erstens wird gezeigt, dass nicht nur die Täterschaft, sondern auch die Gewalt-Opferschaft unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbreiteter ist als unter Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Dies geht in der Diskussion um das Themenfeld Migration und Kriminalität häufig verloren: Gewalt von Personen mit Migrationshintergrund richtet sich auch gegen Personen mit Migrationshintergrund. Zwei-

tens zeigt sich für alle betrachteten Prävalenzraten ein ähnlicher Trend im Zeitvergleich: Von 2013 bis 2015 kommt es zu einem Rückgang der Prävalenzraten, d.h. die Jugendlichen begehen seltener Straftaten. Im Anschluss steigen die Raten wieder mehr oder weniger stark an. Im Dunkelfeld ergibt sich in jüngerer Zeit also wieder eine Zunahme kriminellen Verhaltens, was sich im Übrigen auch im Hellfeld zeigt (vgl. Baier et al. 2021).

		2013	2015	2017	2019
Gewalttäterschaft	kein Migrationshintergrund	6,7	5,1	6,0	6,0
	mit Migrationshintergrund	11,6	9,2	11,5	10,8
Ladendiebstahl	kein Migrationshintergrund	4,6	3,6	3,3	4,7
	mit Migrationshintergrund	6,8	5,3	6,5	7,1
Sachbeschädigung	kein Migrationshintergrund	6,5	4,7	5,3	6,0
	mit Migrationshintergrund	5,8	5,3	5,5	6,3
Gewaltopferschaft	kein Migrationshintergrund	12,1	10,9	12,1	13,0
	mit Migrationshintergrund	16,4	16,4	18,5	17,7

Tabelle 2: Prävalenzraten (letzte zwölf Monate) verschiedener Opfer- und Täterschaften (in %)

# MIGRATION UND KRIMINALITÄT

Da sich für den Bereich der Gewaltkriminalität eine besonders hohe Prävalenzrate von Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Jugendlichen ohne Migrationshintergrund zeigt, wurden die Raten noch einmal getrennt für verschiedene Gruppen berechnet. Die Ergebnisse finden sich in Abbildung 2, wobei gleichzeitig 95%-Konfidenzintervalle angegeben sind. Wenn sich die Intervalle zweier

Gruppen überlappen, unterscheiden sich die Raten nicht signifikant; bei nicht überlappenden Intervallen ist hingegen von einem signifikanten Unterschied auszugehen. Einbezogen wurden alle Befragten der Jahre 2013 bis 2019 (kumulierte Daten). Zunächst wird deutlich, dass Jugendliche ohne Migrationsgeschichte mit 5,9 % die niedrigste Rate aufweisen, die sich von allen anderen Gruppen mit Ausnahme der

asiatischen Jugendlichen signifikant unterscheidet. Asiatische Jugendliche weisen eine Gewalttäterrate von 6,4 % auf, bei einem insgesamt größeren Konfidenzintervall (aufgrund der deutlich niedrigeren Fallzahl). Die höchste Rate ist für Jugendliche mit einem Migrationshintergrund aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens festzustellen (14,9 %), die sich auch von einigen Gruppen Jugendlicher mit Migrati-

**„Die erhöhten Gewalttraten Jugendlicher mit Migrationshintergrund sind zweifelsohne erklärungsbedürftig. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür fokussiert auf die sozial-strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund.“**

onshintergrund signifikant unterscheidet. Die zweithöchste Rate findet sich für Jugendliche mit türkischer Migrationsgeschichte, die dritthöchste Rate für Jugendliche mit einem Migrationshintergrund aus islamischen Ländern (insbesondere Libanon, Syrien, Irak, Afghanistan und Iran), wobei sich diese Raten

nicht signifikant von den meisten anderen Gruppen (Ausnahme: Jugendliche ohne und mit asiatischem Migrationshintergrund) unterscheiden.

Die erhöhten Gewalttraten Jugendlicher mit Migrationshintergrund sind zweifelsohne erklärungsbedürftig. Ein

möglicher Erklärungsansatz hierfür fokussiert auf die sozial-strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund. Walburg (2014) formuliert bspw.: „Erhöhte Gewalttrisiken [...] scheinen [...] mit den Lebenslagen zusammen zu hängen, die typischerweise mit Migration verbunden sind“ (S. 12),

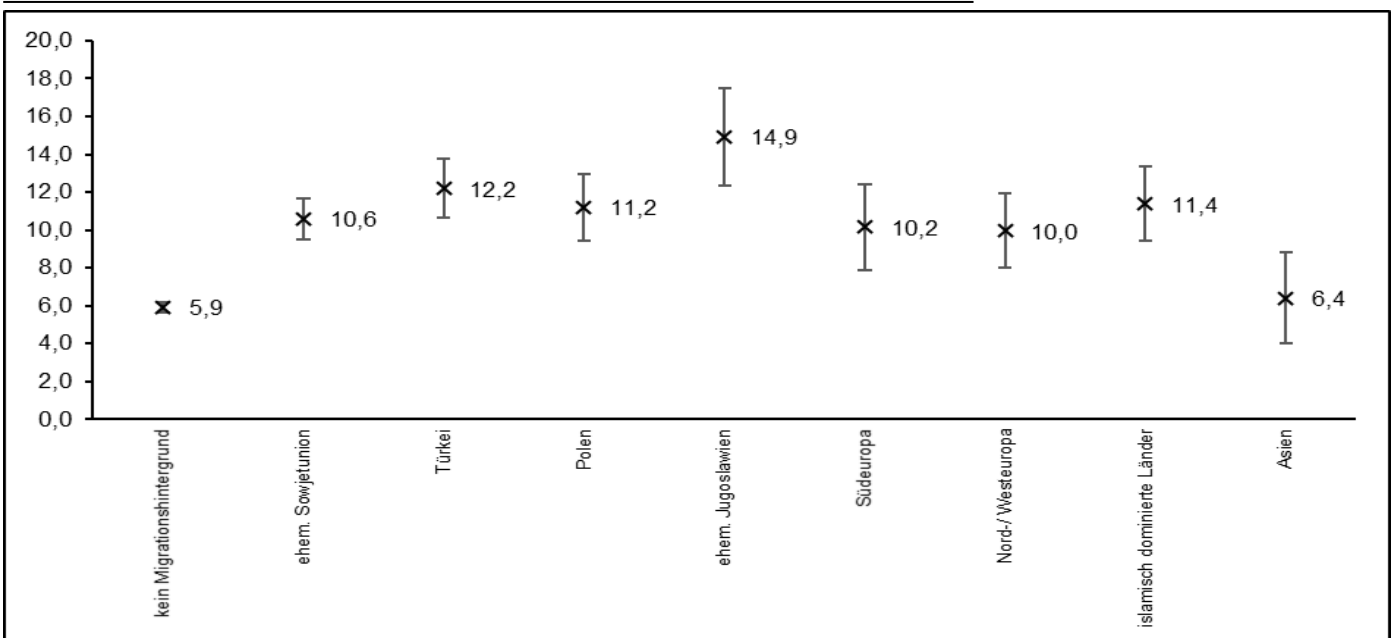


Abbildung 2: Gewaltprävalenzraten (letzte zwölf Monate) nach Herkunft

d.h. dass „Unterschiede in der Gewalttätigkeit verschwinden [...], wenn die ungünstige Bildungsbeteiligung von Migrantenjugendlichen berücksichtigt wird“ (S. 20). Die soziale Benachteiligung wird damit vor allem auf den Bereich der Bildungsbeteiligung bezogen. Dies ist für Jugendliche sicherlich ein besserer Indikator als andere Maße des sozioökonomischen Status, die sich auf die Stellung im Erwerbsleben beziehen (z.B. Ar-

beitslosigkeit, Prestige). Ein weiterer Erklärungsansatz bezieht zusätzlich kulturelle Faktoren in die Überlegungen mit ein. Angenommen wird, dass Menschen mit Migrationshintergrund die kulturellen Überzeugungen ihres Herkunftslandes nach der Einwanderung nach Deutschland nicht einfach ablegen. Generell gilt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund zusätzlich zu den normativen

Entwicklungsaufgaben, akkulturationsbedingte Aufgaben bewältigen müssen, die sich aus der Begegnung von zwei Kulturen ergeben. Diese Aufgaben betreffen die soziokulturelle und psychologische Anpassung und beinhalten z.B. den Umgang mit kulturellen Unterschieden, das Erlernen einer neuen Sprache, den Erwerb kulturell angemessener Werte, Überzeugungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen sowie die Ent-

**„Generell gilt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund zusätzlich zu den normativen Entwicklungsaufgaben, akkulturationsbedingte Aufgaben bewältigen müssen, die sich aus der Begegnung von zwei Kulturen ergeben.“**

wicklung ethnischer und nationaler Identitäten (Oppedal 2006, Ward et al. 2001). Darüber hinaus sehen sich Personen mit Migrationshintergrund häufig mit akkulturationsbedingten Belastungsfaktoren wie z.B. Diskriminierung und Sprachproblemen konfrontiert (Titzmann et al., 2011). In Auseinandersetzung mit

diesen Aufgaben und Erfahrungen und als Reaktion auf eine ausbleibende Integration ist denkbar, dass spezifische Normen und Wertorientierungen, die der freiheitlich-demokratischen Ordnung entgegenstehen, eine verstärkte Rückbesinnung erfahren (Enzmann et al. 2004, S. 267). Dies

wird bspw. für die sog. Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen vermutet. Dabei handelt es sich um Werthaltungen, die Gewalt zur Verteidigung der Ehre gutheißen. Die Analysen von Enzmann et al. (2004), Wilmers et al. (2002) oder Baier und Pfeiffer (2007) bestätigen, dass diese Werthal-

tungen eng mit Gewaltverhalten verknüpft sind und zugleich Unterschiede im Gewaltniveau verschiedener ethnischer Gruppen erklären können. Diese Werthaltungen werden u.a. durch eine gewaltsame Erziehung in der Familie vermittelt. Erziehungsvorstellungen und -praktiken sind ebenso kulturell geprägt. Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Familie erleben, neigen häufiger zu eigenem

Gewaltverhalten. Bei Betrachtung möglicher kultureller Unterschiede zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund sollten die Unterschiede im Erziehungsverhalten daher mit betrachtet werden.

Anhand der niedersachsenweiten Jugendbefragungen 2013 bis 2019 wurden beide Erklärungsansätze einer Prüfung unterzogen. Tabelle

2 (s. Seite 34) berichtet die Ergebnisse binärlogistischer Regressionsanalysen. Die erklärende Variable ist, ob in den zurückliegenden zwölf Monaten mindestens einmal Gewalt ausgeübt wurde oder nicht. In Modell I werden nur die verschiedenen Gruppen Jugendlicher mit und ohne Migrationshintergrund, das Erhebungsjahr (mit dem Jahr 2015 als Referenzjahr, da sich hier die

niedrigste Rate zeigte) und das Geschlecht berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass männliche Jugendliche ein 3,5faches Risiko der Gewalttäterschaft aufweisen verglichen mit weiblichen Jugendlichen. Im Vergleich zum Jahr 2015 liegt die Gewaltprävalenz in allen anderen Jahren um ca. das 1,3fache signifikant höher. Zudem bestätigt sich, dass sich Jugendliche mit asiatischem Migrationshintergrund nicht signifikant

von Jugendlichen ohne Migrationsgeschichte hinsichtlich der Gewaltprävalenz unterscheiden. Jugendliche aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens weisen hingegen ein 2,8fach erhöhtes Risiko der Gewalttäterschaft auf, alle anderen Jugendlichen ein 1,9fach erhöhtes Risiko.

Das zweite Modell berücksichtigt zwei sozialstrukturelle Faktoren, zum einen die besuchte

Schulform und zum anderen den familiären Bezug staatlicher Transferleistungen (mind. ein Elternteil arbeitslos bzw. Bezug von Arbeitslosengeld/Sozialhilfe). Insbesondere für den Schulbesuch finden sich enge Zusammenhänge mit der Gewalttäterschaft: Jugendliche, die ein mittleres Schulniveau besuchen (Real-, Gesamt-, Oberschule) und Jugendliche, die ein Gymnasium besuchen, haben signifikant seltener

**„Insbesondere für den Schulbesuch finden sich enge Zusammenhänge mit der Gewalttäterschaft: Jugendliche, die ein mittleres Schulniveau besuchen (Real-, Gesamt-, Oberschule) und Jugendliche, die ein Gymnasium besuchen, haben signifikant seltener Gewalt ausgeführt.“**

Gewalt ausgeführt. Für den Bezug staatlicher Transferleistungen ergibt sich ein geringer, gewaltsteigernder Effekt. Gleichzeitig, und das ist der entscheidende Punkt, verändern sich die Koeffizienten zu den verschiedenen Gruppen an Jugendlichen mit Migrationshintergrund kaum im Vergleich zum ersten

Modell. Jugendliche mit Migrationsgeschichte aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens erweisen sich auch nach Kontrolle der sozialstrukturellen Situation als 2,5mal häufiger gewalttätig, andere Jugendliche 1,8mal häufiger. Diese nur schwache Bedeutung der sozialstrukturellen Situation

ist damit zu begründen, dass sich die Gruppen mit Blick auf bspw. die Schulform eher gering unterscheiden: Während Jugendliche ohne Migrationshintergrund zu 37,1 % ein Gymnasium besuchen, gilt gleiches für 21,6 % der Jugendlichen mit Migrationsgeschichte aus islamischen Ländern (niedrigste Rate) und

46,1 % der Jugendlichen mit asiatischem Hintergrund (höchste Rate). Der sozialstrukturelle Erklärungsansatz ist insofern von untergeordneter Bedeutung für die Erklärung der ethnischen Unterschiede im Gewaltverhalten.

Im dritten Modell werden zwei kulturelle Faktoren berücksichtigt. Hierzu zählen das Erleben schwerer innerfamiliärer Gewalt und die Zustimmung

zu Männlichkeitsnormen. Das Erleben schwerer elterlicher Gewalt wurde dadurch erhoben, dass die Jugendlichen mitteilen sollten, ob die Eltern in der Kindheit oder den letzten zwölf Monaten folgende Verhaltensweisen gezeigt haben: mich mit einem Gegenstand geschlagen, mich mit der Faust geschlagen oder mich getreten, mich geprügelt/zusammengeschlagen.

Männlichkeitsnormen wurden über vier Aussagen wie «Ein Mann sollte bereit sein, Frau und Kinder mit Gewalt zu verteidigen» oder «Der Mann ist das Oberhaupt der Familie und darf sich notfalls auch mit Gewalt durchsetzen» erfasst.

Die Ergebnisse belegen erstens, dass beide Merkmale bedeutsame Einflussfaktoren des Gewaltverhaltens sind:



**Seminarempfehlung:**  
Bundesweites Forum:  
Sicherungsverwahrung  
vom 07. bis 08. November  
2022 in Celle

	Modell I	Modell II	Modell III
Migrationshintergrund: Keiner	Referenz	Referenz	Referenz
Migrationshintergrund: Asien	1.177	1.207	0.777
Migrationshintergrund: ehem. Jugoslawien	2.813 ***	2.525 ***	1.525 ***
Migrationshintergrund: andere Länder	1.933 ***	1.793 ***	1.171 **
Jahr: 2015	Referenz	Referenz	Referenz
Jahr: 2013	1.306 ***	1.307 ***	1.269 ***
Jahr: 2017	1.278 ***	1.310 ***	1.088
Jahr: 2019	1.193 **	1.221 ***	0.958
Geschlecht: männlich	3.553 ***	3.475 ***	2.579 ***
Besuch: Förder-/Hauptschule		Referenz	Referenz
Besuch: Real-/Ober-/Gesamtschule		0.637 ***	0.708 ***
Besuch: Gymnasium		0.386 ***	0.498 ***
abhängig von staatlichen Transferleistungen		1.168 *	1.005
Erleben schwerer elterlicher Gewalt			2.221 ***
Zustimmung zu Männlichkeitsnormen			2.634 ***
<b>N</b>	<b>37783</b>	<b>37783</b>	<b>37783</b>
<b>Nagelkerkes R<sup>2</sup></b>	<b>0.073</b>	<b>0.085</b>	<b>0.166</b>

Tabelle 3: Einflussfaktoren der Gewaltprävalenzraten (letzte zwölf Monate; binär-logistische Regressionsanalyse; abgebildet: Exp(B); \*  $p < .05$ , \*\*  $p < .01$ , \*\*\*  $p < .001$ )

Das Risiko, Gewalt auszuüben, steigt um das 2,2fache, wenn schwere elterliche Gewalterfahrungen gemacht wurden. Und je stärker Jugendliche Männlichkeitsnormen zustimmen, umso eher haben sie Gewaltverhalten ausgeführt. Zweitens reduzieren sich die Koeffizienten zur ethnischen Zugehörigkeit deutlich.

Jugendliche mit Migrationsgeschichte aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens sind nach Kontrolle der kulturellen Merkmale nur noch 1,5mal häufiger Gewalttäterinnen oder Gewalttäter, andere Jugendliche nur noch 1,2mal häufiger. Der kulturelle Erklärungsansatz erhält daher anhand der nie-

dersachsenweiten Jugendbefragungen Bestätigung, auch wenn weiterhin signifikant erhöhte Gewalttaten für die zwei Gruppen an Jugendlichen mit Migrationshintergrund bestehen. Analysen, die weitere Erklärungsfaktoren prüfen, erscheinen daher notwendig.

Die Unterschiede, die zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich der zwei berücksichtigten kulturellen Faktoren bestehen, sind bemerkenswert. So haben Jugendliche ohne Migrationsgeschichte nur zu 9,8 % schwere elterliche Gewalt erlebt, Jugendliche mit türkischem Hintergrund oder Hintergrund aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens bzw. islamischen Ländern hinge-

gen zu ca. 25 %. Jugendliche ohne Migrationshintergrund stimmen Männlichkeitsnormen nur zu 6,5 % zu, Jugendliche mit türkischem Hintergrund oder mit Hintergrund aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens bzw. islamischen Ländern hingegen zu über 20 %.

### 3. Diskussion

Die Analyse des Zusammenhangs von Migration und Kriminalität ist

ein heikles Thema. In kriminalpolitischen Diskussionen wird dieses Thema gern instrumentalisiert, um Forderungen nach einem restriktiveren Migrationsregime oder nach mehr Sicherheitsmaßnahmen zu formulieren. Die wissenschaftliche Analyse des Zusammenhangs ist zugleich mit verschiedenen methodischen Herausforderungen konfrontiert, die einfache Aussagen verbieten. Die

**„Die Analyse des Zusammenhangs von Migration und Kriminalität ist ein heikles Thema. In kriminalpolitischen Diskussionen wird dieses Thema gern instrumentalisiert, um Forderungen nach einem restriktiveren Migrationsregime oder nach mehr Sicherheitsmaßnahmen zu formulieren.“**

Polizeiliche Kriminalstatistik folgt eigenen Konstruktionslogiken, die dazu führen, dass Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Personen im kriminellen Verhalten eher überschätzt werden; sie liefern zudem nur bedingt Möglichkeiten, diese Überschätzung zu korrigieren. Dunkelfeldbefragungen sind immer mit dem Problem der Erreichbarkeit verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie sozial er-

wünschten Antwortverhaltens konfrontiert, so dass auch diese Datenquelle Nachteile in Bezug auf das Thema Migration und Kriminalität aufweist.

Ein möglicher Umgang mit diesen Herausforderungen könnte sein, ganz auf die Analyse des Themas zu verzichten. Insofern die Staatsangehörigkeit oder der Migrationshintergrund per se keine Ursache für ein Verhalten sein kann

– es handelt ja nicht der Pass, sondern der Träger bzw. Trägerin des Passes aufgrund seiner/ihrer Sozialisationsgeschichte – wäre ein solcher Verzicht durchaus stringent. Er wird aber einerseits der Bevölkerung nicht zu vermitteln sein; schnell würde der Verdacht entstehen, dass „unliebsame Fakten“ ignoriert werden sollen. Andererseits, und sehr viel wichtiger, zeigt die Analyse des Zusammenhangs von Migration

**„Andererseits, und sehr viel wichtiger, zeigt die Analyse des Zusammenhangs von Migration und Kriminalität Handlungsfelder auf, die politisch und gesellschaftlich zu adressieren sind.“**

und Kriminalität Handlungsfelder auf, die politisch und gesellschaftliche zu adressieren sind. Die vorgestellten Analysen weisen bspw. nach, dass verschiedene Migrantengruppen schlechter ins Bildungssystem integriert sind als Jugendliche ohne Migrationshintergrund – dies ist auch relevant für das Gewalt-

verhalten. Weitere Anstrengungen zur Bildungsintegration sind daher notwendig. Dass Jugendliche mit Migrationshintergrund dabei akkulturationsbedingten Belastungsfaktoren wie Sprachbarrieren und Diskriminierung ausgesetzt sind, sollte dabei beachtet werden. Die Unterstützung der Be-

wältigung der akkulturationspezifischen Entwicklungsaufgaben ist daher von besonderer Bedeutung. Zudem zeigen die Analysen, dass die deutlich weitere Verbreitung von elterlicher Gewalt und von Männlichkeitsnormen in verschiedenen Migrantengruppen deren höheres Gewaltverhalten bedin-

gen. Diese (familien)kulturellen Faktoren müssen ebenfalls verstärkt in der Präventionsarbeit berücksichtigt werden, soll die höhere Gewaltbelastung reduziert und Gewalt insgesamt verhindert werden (denn auch bei Jugendlichen ohne Migrationsgeschichte stellen diese Merkmale wichtige Einflussfaktoren dar).

Ein letztes Argument, den Zusammenhang von

Migration und Integration zu untersuchen, ist, dass sich die Zuwanderung nach Deutschland je nach geopolitischer Lage ändert, d.h. neue Migrantengruppen nach Deutschland kommen, die teilweise wiederum spezifische Belastungsfaktoren aufweisen, die wiederum Gewaltverhalten und Kriminalität bedingen können. Dies gilt bspw. mit Blick auf die nach 2015 zugewanderten Geflüchteten, zu

denen bislang weitestgehend nur Daten aus dem Polizeilichen Hellfeld bekannt sind (u.a. Pfeiffer et al. 2018). Dunkelfeldbefragungen, die bestenfalls durch qualitative Studien zu den Besonderheiten dieser neu zuwandernden Bevölkerungsgruppen vorbereitet werden, wären daher wünschenswert und sicherlich ebenso erkenntnisreich, wie die Dunkelfeldbefragungen der

**„Diese (familien)kulturellen Faktoren müssen ebenfalls verstärkt in der Präventionsarbeit berücksichtigt werden, soll die höhere Gewaltbelastung reduziert und Gewalt insgesamt verhindert werden.“**

Vergangenheit.

### Literatur

Baier, D. (2015a). Migration und Kriminalität. Die Polizei 106, 75-82.

Baier, D. (2015b). Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung. KFN: Forschungsbericht Nr. 127.

Baier, D., Krieg, Y., Kliem, S. (2021). Kinder- und Jugenddelinquenz in Deutschland: Daten und Perspektiven. Vierteljah-

resschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 90, 175-190.

Baier, D., Pfeiffer, C. (2007). Gewalttätigkeit bei deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN: Forschungsberichte Nr. 100.

Bergmann, M. C., Baier, D., Rehbein, F., Mößle, T. (2017). Jugendliche in Niedersachsen. Er-

gebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015. KFN: Forschungsbericht Nr. 131.

Bergmann, M. C., Kliem, S., Krieg, Y., Beckmann, L. (2019). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. KFN: Forschungsbericht.

Enzmann, D., Brettfeld, K., Wetzels, P. (2004). Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. In: Oberwittler, D., Karstedt, S. (Hrsg.), So-

ziologie der Kriminalität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 264-287.

Feltes, T., Goeckenjan, I., Singelstein, T., Schartau-Engelking, L., Roy-Pogodzick, C., Voußen, B., Kronsbein, F. (2020). Abschlussbericht des Forschungsprojektes «Flucht als Sicherheits-

problem». Bochum.

Köllisch, T., Oberwittler, D. (2004). Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? Ergebnisse einer externen Validierung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 56, 708-735.

Krieg, Y., Rook, L.,

Beckmann, L., Kliem, S. (2020). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019. KFN: Forschungsbericht Nr. 154.

Kunz, F. (2014). Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten.

Berlin: Duncker & Humblot.

Mansel, J., Albrecht, G. (2003). Die Ethnie des Täters als Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen. Soziale Welt 54, 339-372.

Oppedal, B. (2006). Development and Acculturation. In D. L. Sam & J. W. Berry (Hg.), The Cambridge Handbook of Acculturation Psychology (S. 97–112). Cambridge

University Press.

Pfeiffer, C., Baier, D., Kliem, S. (2018). Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer. ZHAW: Forschungsbericht.

Pfeiffer, C., Kleimann, M., Petersen, S., Schott, T. (2005). Migration und Kriminalität. Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung. Baden-Baden:

Nomos Verlag.

Pfeiffer, C., Wetzels, P. (2000). Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt: Şiddetin Fail ve Kurbanları Genç Türkler. KFN: Forschungsbericht Nr. 81.

Thornberry, T.P., Krohn, M.D. (2000). The Self-Report Method for Measuring Delinquency and Crime. In: Duffee, D. (Ed.), Criminal Justice 2000. Washington, DC: The National Institute of



Justice, pp. 33-84.

Titzmann, P. F., Silbereisen, R. K., Mesch, G. S., Schmitt-Rodermund, E. (2011). Migration-Specific Hassles Among Adolescent Immigrants From the Former Soviet Union in Germany and Israel. *Journal of Cross-Cultural Psychology* 42, 777–794.

Walburg, C. (2014). Mig-

ration und Jugenddelinquenz. Mythen und Zusammenhänge. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration.

Walburg, C. (2016). Migration und Kriminalität – aktuelle kriminalstatistische Befunde. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration.

Ward, C., Bochner, S., Furnham, A. (2001). *The Psychology of Culture Shock* (2. Aufl.). Routledge.

Wetzels, P., Brettfeld, K., Farren, D. (2018). Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie. *Monatschrift für Kriminologie*

---

und Strafrechtsreform 101, 85-111.

Wilmers, N., Enzmann, D., Schäfer, D., Herbers, K., Greve, W., Wetzels, P. (2002). Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Baden-Baden: Nomos.

### Kontakt:

**Prof. Dr. Dirk Baier**

E-Mail

[dirk.baier@zhaw.ch](mailto:dirk.baier@zhaw.ch)

Telefon

+49 (0) 58 934 93 04

**Yvonne Krieg**

E-Mail

[Yvonne.Krieg@kfn.de](mailto:Yvonne.Krieg@kfn.de)

Telefon

+49 (0) 511 348 36 70

## Die Führungsakademie...

**A**n Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



*Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle*

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



### Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann (FH)*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479  
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



### Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439  
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



### Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

**Christiane Stark** *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469  
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



### Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

**Marika Tödt** *Ass. jur., Journalistin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449  
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



### Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

**Linda Ziesmer** *Verwaltungsangestellte*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 489  
E-Mail: linda.ziesmer@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare